Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/488

27. 04. 73

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum Oktober 1972 bis März 1973)

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 27. April 1973 — I/4 (IV/1) — 689 00 — In 13/73
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft

A. Deutsche Europapolitik - Bilanz und Ausblick

I. Allgemeines

1. Der Berichtszeitraum stand weitgehend im Zeichen der Gipfelkonferenz vom 19./20. Oktober 1972 in Paris, der am 1. Januar 1973 vollzogenen Erweiterung der Gemeinschaft um Großbritannien, Irland und Dänemark und unter dem Eindruck der Währungskrisen.

Die Gipfelkonferenz hat für die weitere Ausgestaltung der Gemeinschaft richtungweisende Impulse gegeben und die Aufgabe gestellt, Europa zu einer Region wirtschaftlicher Stabilität, sozialen Fortschritts und steigender Lebensqualität zu machen. Sie hat sich ferner das Ziel gesetzt, bis 1980 die Gesamtheit der Beziehungen der Mitgliedstaaten in absoluter Einhaltung der bereits geschlossenen Verträge in eine Europäische Union umzuwandeln.

Bis zum Ende dieses Jahrzehnts sollen die Wirtschafts- und Sozialordnungen der Mitgliedstaaten integriert werden. Die Bundesregierung setzt sich ferner für die Verwirklichung einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik ein. Sie sieht in dieser Entwicklung die Voraussetzung für eine umfassende europäische Friedensordnung und eine Grundlage für ihre Entspannungspolitik gegenüber dem Osten.

Um das umfassende Ziel der Europäischen Union zu erreichen, hat die Gipfelkonferenz der Gemeinschaft konkrete Aufgaben gestellt und zum Teil auch bereits allgemeine Leitlinien festgelegt. Die Organe der Gemeinschaft wurden aufgefordert, im Laufe des Jahres 1973 konkrete Maßnahmen zu ergreifen bzw. Aktionsprogramme auszuarbeiten.

Die Bundesregierung hat das Ergebnis der Gipfelkonferenz durch eigene Beiträge, insbesondere durch ihr Memorandum zur europäischen Sozial- und Gesellschaftspolitik, gefördert und wird die Fortführung des europäischen Einigungswerkes auch künftig nachdrücklich unterstützen.

II. Innerer Ausbau der Gemeinschaft

2. Einen großen Raum bei dem Bemühen um den weiteren inneren Ausbau der Gemeinschaft nahm wiederum die Arbeit an der Wirtschafts- und Währungsunion ein, insbesondere im Zusammenhang mit den Weltwährungsproblemen im Februar und März dieses Jahres und der für den 1. April vorgesehenen Errichtung des „Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit".

Entsprechend dem Auftrag der Gipfelkonferenz verabschiedeten die Wirtschafts- und Finanzminister der erweiterten Gemeinschaft auf ihrer Tagung am 30./31. Oktober 1972 ein Stabilitätsprogramm, mit dem der inflationären Entwicklung in den Ländern der Gemeinschaft entgegengetreten werden soll.

3. Auf seiner Tagung vom 2./3. April 1973 beschloß der Rat die Errichtung des „Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit". Über die Sitzfrage soll bis zum 30. Juni 1973 entschieden werden. Der Fonds soll seine Tätigkeit am 6. April 1973 aufnehmen. Zu diesem Zweck kann erforderlichenfalls ein vorläufiger erster Verwaltungsstab in Luxemburg eingerichtet werden.

4. Die Bundesregierung wird sich nach Kräften dafür einsetzen, daß die WWU bis zum Ende dieses Jahrzehnts verwirklicht wird. Dies setzt voraus, daß die Gemeinschaft ihre Bemühungen um die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik, in deren Mittelpunkt die Stabilitätspolitik stehen muß, wirksam verstärkt. Das Jahr 1973 muß geprägt sein von dem Bestreben, die für die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbarten Integrationsfortschritte zu erreichen und die Voraussetzungen und Beschlüsse für den Übergang in die zweite Stufe herbeizuführen. Deren Ziel wird sein, zu einer verbindlicheren Abstimmung der wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten und schließlich zu einer Vereinheitlichung der Wirtschafts- und Währungspolitik in der Gemeinschaft zu gelangen. Einen ermutigenden Schritt in dieser Richtung stellt die unter den Mitgliedstaaten erreichte Übereinstimmung bei der Überwindung der jüngsten Währungskrise dar.

Der Ausbau der Gemeinschaft zur Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Notwendigkeit, ein gleichgewichtiges Wirtschaftswachstum sicherzustellen und zugleich die Lebensqualität zu verbessern, machen neue gemeinschaftliche Aktivitäten in der Gesellschafts- und Sozialpolitik, Regionalpolitik, Energiepolitik und Umweltschutzpolitik erforderlich. Die Bundesregierung wird hieran aktiv mitarbeiten.

5. Gleichrangig neben die wirtschaftliche Integration muß die sozial- und gesellschaftspolitische Integration treten. Die Gemeinschaft muß sich — gestützt auf Wachstum, Stabilität, Vollbeschäftigung und außenwirtschaftliches sowie regionales Gleichgewicht — als eine Gemeinschaft des sozialen Fortschritts bestätigen. Es wird immer schwieriger für die einzelnen Mitgliedsländer, die drängenden sozialen und gesellschaftspolitischen Probleme heute noch allein zu bewältigen. Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen in einem Memorandum konkretisiert, das sie ihren Partnern zugeleitet hat. Es wird eine wesentliche Grundlage für die Arbeit in der Europäischen Gemeinschaft sein.

6. Die Gipfelkonferenz hat den Bemühungen um eine gemeinschaftliche Regionalpolitik neue Impulse gegeben: Bis zum 31. Dezember 1973 soll — neben dem regionalpolitischen Einsatz von Mitteln des Agrarfonds, Abteilung Ausrichtung (250 Millionen RE in fünf Jahren) — ein Fonds für Regionalentwicklung eingerichtet werden. Dieser Fonds soll

ab Beginn der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion aus Eigeneinnahmen der Gemeinschaft gespeist werden und soll die hauptsächlichsten regionalen Unausgewogenheiten in der erweiterten Gemeinschaft korrigieren helfen. Der Einsatz der Gemeinschaftsmittel soll nach Ansicht der Bundesregierung so mit den nationalen Förderungsmaßnahmen verzahnt werden, daß hiervon auch ein koordinierender Effekt auf die nationalen Maßnahmen ausgeht.

7. Bei der Gipfelkonferenz bestand Einvernehmen über die Notwendigkeit, gleiche industrielle Grundlagen für die gesamte Gemeinschaft anzustreben. Die Staats- und Regierungschefs haben auch einige der Maßnahmen aufgezählt, die hierzu erforderlich sind. Diese Maßnahmen müssen nun vor dem 31. Dezember 1973 in einem Aktionsprogramm konkretisiert werden. Dabei werden auch die Vorschläge zur Schaffung neuer industriepolitischer Instrumente und für bestimmte Industriesektoren zu berücksichtigen sein, die die Kommission bereits vorgelegt hat oder noch vorlegen wird. Im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm wird es voraussichtlich zu einer Diskussion über die allgemeine Ausrichtung der Gemeinsamen Industriepolitik kommen. Nach Auffassung der Bundesregierung müssen in erster Linie — durch Beseitigung der noch bestehenden rechtlichen und administrativen Hindernisse — binnenmarktähnliche Verhältnisse geschaffen und ein wirksamer Wettbewerb gesichert werden. Die Bundesregierung ist ferner bereit, die leistungssteigernde Kooperation von Unternehmen über die Grenzen hinweg zu fördern. Gleichzeitig müssen aber die Bestimmungen gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht wirksam angewandt werden; nur so kann sichergestellt werden, daß die Entwicklung den sozialen und wirtschaftlichen Zielen der Gemeinschaft entspricht.

8. Eine wichtige Funktion kommt in diesem Zusammenhang auch der Forschungs- und Technologiepolitik zu. Ausgehend von einer umfangreichen Mitteilung der Kommission hat der Rat die Vorarbeiten hierfür bereits aufgenommen. Die Bundesregierung ist zu einer engen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft bis hin zu gemeinsamen Programmen und Projekten mit gemeinsamer Finanzierung aus den eigenen Einnahmen der Gemeinschaft bereit.

9. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die Bemühungen zur raschen Festlegung einer Gemeinsamen Energiepolitik in den Europäischen Gemeinschaften. Hierdurch kann die nationale Energiepolitik wirksam ergänzt und unterstützt werden. Die Kommission hat im Oktober 1972 eine umfassende Mitteilung mit konkreten Vorschlägen vorgelegt. Diese Mitteilung wird in den kommenden Monaten vom Rat geprüft werden.

10. Aus europäischer Sicht stellt sich die Aufgabe, die Umweltbelastungen zu verringern, ohne daß dadurch neue Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten entstehen. Hierzu hat der Rat bei seiner Sitzung am 5. März 1973 ein Gentlemen's Agreement vereinbart, daß die Mitgliedstaaten

— die Kommission über Entwürfe neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften informieren, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen können,

— diese Vorschriften erst dann erlassen, wenn die Kommission nicht ihrerseits innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge für entsprechende Gemeinschaftsregelungen vorgelegt hat.

Darüber hinaus soll bis zum 31. Juli 1973 ein Aktionsprogramm für eine umfassende Umweltschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaften festgelegt werden. Diese Gesamtkonzeption — mit dem Verursacherprinzip als einer der tragenden Säulen — sollte nach Auffassung der Bundesregierung die künftige wirtschaftliche, technische und soziale Entwicklung in der Gemeinschaft mit beeinflussen.

III. Außenbeziehungen der Gemeinschaft

11. Für den Bereich der Außenbeziehungen hat die Gipfelkonferenz die besondere Verantwortung hervorgehoben, die sich für die Gemeinschaft aus ihrem wirtschaftlichen Gewicht ergibt. Dieser Verantwortung kann nur eine weltoffene Gemeinschaft gerecht werden, die die Entwicklung des Welthandels fördert, die Länder der Dritten Welt bei der Bewältigung ihrer Probleme tatkräftig unterstützt und eine dauerhafte Grundlage für eine erweiterte Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und menschlichen Bereich mit den Ländern des Ostens zu schaffen bestrebt ist.

12. Die Freihandelsabkommen der Gemeinschaft mit den nichtbeitretenden EFTA-Staaten Österreich, Schweden, Schweiz und Portugal sind am 1. Januar 1973, das Abkommen mit Island am 1. April 1973 in Kraft getreten. Im Falle Island macht die Gemeinschaft allerdings weiterhin das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 6 zum Vertrag (Handel mit Fischereiprodukten) von einer für alle Seiten befriedigenden Regelung im Fischereigrenzstreit abhängig.

Die entsprechenden EGKS-Abkommen sind noch nicht in Kraft, da die für die Zustimmung durch die Vertragsparteien erforderlichen Verfahren noch nicht in allen Mitgliedsstaaten abgeschlossen werden konnten. Die Mitgliedstaaten haben jedoch aufgrund eines Ratsbeschlusses die für den 1. April 1973 vorgesehene Zollsenkung von 20 % wirksam werden lassen.

13. Auf Grund eines Antrags der norwegischen Regierung vom 25. Oktober 1972 wurden die Verhandlungen (EWG und EGKS) mit Norwegen aufgenommen; die mit anderen nichtbeitretenden EFTA-Staaten, insbesondere Schweden, abgeschlossenen Abkommen dienen dabei als Muster. Die Bundesregierung bemüht sich, zu einem baldigen Abschluß des Abkommens beizutragen.

14. Die bisherigen Assoziierungs- und Präferenzabkommen mit den Mittelmeerländern sollen in eine Globalpolitik gegenüber dem Mittelmeerraum eingebettet werden. Ziel dieser Politik ist der Abschluß von Abkommen über die Bildung von Freihandelszonen sowie eine umfassende Kooperation. Dabei sollen auch Ungleichgewichte beseitigt werden, die in den bestehenden Abkommen durch den Beitritt entstanden sind. Die Verhandlungen der Abkommen sollten bis Ende 1973 abgeschlossen sein. Schwierigkeiten bestehen in der Frage der Behandlung landwirtschaftlicher Produkte sowie in den Fragen der finanziellen Hilfe und der Gegenpräferenzen.

15. Das Abkommen mit den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar läuft Anfang 1975 aus. In ein neues Abkommen sind laut Beitrittsvertrag auch die Commonwealth-Länder Afrikas, des Pazifischen Ozeans und des Karibischen Raums einzubeziehen, soweit diese es beantragen.

Die Kommission hat im April 1973 einen Vorschlag für die Neukonzeption der Assoziierungspolitik vorgelegt; mit den Verhandlungen soll zum 1. August 1973 begonnen werden. Schwierige Verhandlungspunkte werden vor allem Art und Höhe der gemeinschaftlichen Finanzhilfe, die Frage der Gegenpräferenzen und das Problem regionaler Rohstoffabkommen sein.

Schließlich gilt es in diesem Zusammenhang, dem auch auf der Pariser Gipfelkonferenz zum Ausdruck gekommenen Willen der Staats- und Regierungschefs gerecht zu werden, daß sich die Assoziierungspolitik der Gemeinschaft in ein weltweites Konzept der Zusammenarbeit mit allen Entwicklungsländern einordnen muß.

16. Auf der letzten Jahresversammlung des GATT im November 1972 stimmten die Vertragsparteien überein, im September 1973 eine neue multilaterale Verhandlungsrunde mit einer Ministerkonferenz zu eröffnen. Anerkannte Ziele der kommenden Verhandlungen sind die Ausweitung und immer weitergehende Liberalisierung des Welthandels sowie die Anhebung des Lebensstandards der Völker, wobei den Problemen der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Die Staats- und Regierungschefs der erweiterten Europäischen Gemeinschaft beauftragten auf der Pariser Gipfelkonferenz im Oktober 1972 die Organe der Gemeinschaft, spätestens zum 1. Juli 1973 eine Gesamtkonzeption für die Handelsverhandlungen auszuarbeiten.

Bei dieser neuen GATT-Runde sollten aus deutscher Sicht insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

— eine weitere substantielle Senkung der Zölle im Rahmen der Zielsetzung, die Zölle langfristig vollständig zu beseitigen,

— der Abbau der sogenannten nichttarifären Handelshemmnisse,

— die Fortentwicklung bestehender Regeln über den Einsatz handelspolitischer Maßnahmen bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten und sogenannte Marktstörungen, schließlich

— die Entschärfung von Problemen des internationalen Agrarhandels, dabei u. a. Prüfung des Abschlusses von Rohstoffabkommen in geeigneten Fällen

— Verbesserung der Verhaltensnormen im zwischenstaatlichen Bereich, Stärkung des GATT, Fortentwicklung der Schutzklausel des GATT, orientiert an der Zielsetzung weiterer Liberalisierungsfortschritte.

Ab 1. Januar 1973 ist die Gemeinschaft für den Abschluß von Handelsabkommen auch mit den Staatshandelsländern zuständig. Zum Zweck der allmählichen Vereinheitlichung der Handelspolitik unterliegen nunmehr auch die autonomen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einem verschärften Melde- und Konsultationsverfahren.

IV. Institutionelle Fortentwicklung der Gemeinschaft und Politische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

17. Die Erweiterung der Gemeinschaft hat gerade im institutionellen Bereich ihre Auswirkungen gezeigt. In Parlament, Rat, Kommission und Gerichtshof und die dazugehörigen Verwaltungen und sonstigen Dienststellen traten Vertreter und Personal der neuen Mitgliedstaaten ein. Seit dem 1. Januar 1973 leistet die Gemeinschaft ihre Arbeit statt in vier in sechs Gemeinschaftssprachen. Die durch den Nichtbeitritt Norwegens erforderlich gewordenen Anpassungen des Vertragswerks vom 22. Januar 1972 wurden vom Rat termingerecht am 1. Januar 1973 beschlossen.

Mit dem reibungslos verlaufenen technischen Übergang der Gemeinschaft der Sechs zur Gemeinschaft der Neun ist jedoch der Wandel, den die Erweiterung in der Entwicklung der Gemeinschaft bedeutet, noch nicht vollständig vollzogen. Die Gipfelkonferenz hat festgestellt, daß sich das institutionelle Gefüge der Gemeinschaft bewährt hat, daß jedoch Entscheidungsverfahren und Arbeitsweise der Organe verbessert werden müssen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

18. In erster Linie wird der Rat als das Hauptentscheidungsorgan der Gemeinschaft seine Arbeit straffen müssen. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß auf der Grundlage der von der belgischen Präsidentschaft vorgelegten Vorschläge zur Verbesserung der Ratsarbeit bis zum 30. Juni 1973, dem von der Gipfelkonferenz festgelegten Termin, wirksame Maßnahmen beschlossen werden.

19. Die Kommission nimmt eine Schlüsselstellung für die Fortentwicklung der Gemeinschaft ein. Es wird zum großen Teil von ihren Vorschlägen abhängen, in welchem Umfang die von der Gipfelkonferenz gesteckten Ziele erreicht werden können. Die Bundesregierung begrüßt es deshalb, daß alle Mitgliedstaaten bei der Benennung der Mitglieder der

Kommission der Bedeutung der Kommission für die ersten Arbeitsjahre der erweiterten Gemeinschaft Rechnung getragen haben.

20. Das Europäische Parlament ist durch den Einzug der Abgeordneten der neuen Mitgliedstaaten bereits stärker in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Britische Initiativen, die Möglichkeiten des Parlaments aufgrund der Römischen Verträge stärker zu nutzen, heben die politische Bedeutung dieses Forums der öffentlichen Diskussion in der Gemeinschaft hervor. Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft für eine Erweiterung der Befugnisse des Parlaments einsetzen, um die Gemeinschaft demokratischer werden zu lassen und ihren Bürgern näher zu bringen.

21. Auf der Gipefkonferenz ist vereinbart worden, die Politische Zusammenarbeit der Gemeinschaftsländer (PZ) auf allen Ebenen zu intensivieren.

Die Außenminister treten bereits im ersten Halbjahr 1973 statt wie bisher einmal nunmehr zweimal zusammen. Weitere Vorschläge wird der zweite Bericht über die Methoden zur Verbesserung der PZ enthalten, der von den Außenministern bis zum 30. Juni 1973 zu erstellen ist. Die im Politischen Komitee stattfindenden Arbeiten für diesen Bericht machen Fortschritte. Erste grundsätzliche Orientierungen wurden von den Außenministern am 16. März in Brüssel bereits gebilligt.

Die PZ hat nach Auffassung der Staats- und Regierungschefs einen zufriedenstellenden Anfang genommen. Sie bewährte sich im Berichtszeitraum erneut besonders — unter Einschaltung der Kommission — der Erarbeitung gemeinsamer und mit der Atlantischen Allianz abgestimmter Positionen der Neun für die multilaterale Vorbereitung einer KSZE. — Auch hier findet eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften statt. Damit wird die von der Bundesregierung stets angestrebte und auch in der Gipfelerklärung geforderte enge Verbindung zwischen PZ und EG in diesem Bereich verwirklicht. — Die PZ hat sich auch in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen — insbesondere bei den Vereinten Nationen in New York — als nützlich erwiesen. Sie muß nach Auffassung der Bundesregierung in der Perspektive einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik gesehen werden, die ein wesentliches Element der von der Gipfelkonferenz vereinbarten Europäischen Union darstellt.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

22. Auf ihrer Gipfelkonferenz in Paris haben sich die Staats- und Regierungschefs der erweiterten Gemeinschaft für eine Stärkung der Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments ausgesprochen und Rat und Kommission aufgefordert, „unverzüglich praktische Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Stärkung und zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Rat und Parlament einerseits und der Kommission und Parlament andererseits in Gang zu setzen". Die Kommission hat hierzu einen Bericht bis zum 1. Mai 1973 zugesagt.

Durch die Erweiterung der Gemeinschaft erhöhte sich die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments von 142 auf 198. Die 16 Sitze der britischen Labour-Party sind zur Zeit nicht besetzt, da die Fraktion der Labour-Party im Britischen Unterhaus im Dezember 1972 beschlossen hatte, vorläufig keine Abgeordneten in das Europäische Parlament zu entsenden.

Am 18. Januar 1973 beschloß das Europäische Parlament die Einführung einer Fragestunde und einer aktuellen Stunde.

Zum neuen Präsidenten des Europäischen Parlaments wurde am 13. März 1973 als Nachfolger des bisherigen deutschen Präsidenten Behrendt der Niederländer Cornelis Berkhouwer (liberale Fraktion) gewählt.

Rat

23. Bis zum 31. Dezember 1972 führten die Niederlande im Rat der Europäischen Gemeinschaft turnusmäßig den Vorsitz.

Am 1. Januar 1973 ging der Vorsitz auf Belgien über.

Kommission

24. Am 1. Januar 1973 hat sich die Zahl der Kommissionsmitglieder infolge der Erweiterung der Gemeinschaft von neun auf dreizehn erhöht. Wie bisher stellen die großen Länder je zwei und die kleineren Staaten je ein Mitglied. Die beiden deutschen Mitglieder sind Vizepräsident Haferkamp und Kommissar Dahrendorf.

Neuer Präsident der Kommission ist seit dem 1. Januar 1973 der Franzose François-Xavier Ortoli.

Wirtschafts- und Sozialausschuß

25. Der Rat hat in Ausführung eines Beschlusses der Gipfelkonferenz eine neue Geschäftsordnung erlassen, die ein Selbstbefassungsrecht vorsieht.

Kontrollausschuß der Europäischen Gemeinschaften

26. Die Bundesregierung hat sich weiterhin mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß die Rechte und Befugnisse des Kontrollausschusses der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Revision der Haushaltsordnung der EG verbessert werden. Dies ist ihr jedoch nur zum Teil gelungen. Insbesondere sind die anderen Mitgliedstaaten der EG nicht dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt, den Kontrollausschuß verstärkt in die Kontrolle der Erhe-

bung der eigenen Einnahmen der EG in den Mitgliedstaaten einzuschalten. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin bemühen, die interne und externe Finanzkontrolle bei den EG zu verstärken.

Personalstatut

27. Im Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten wurden Sondermaßnahmen getroffen. Sie erleichtern die Einstellung von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten und sehen gegenüber den Vorschriften des Personalstatuts verbesserte Bedingungen für das freiwillige Ausscheiden von Bediensteten vor, deren Stellen von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten eingenommen werden sollen. Ferner sind die Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Bediensteter bei der Gewährung von Zulagen (z. B. Familien-, Auslands- und Geburtszulage) und die Verbesserung der Leistungen der Krankenfürsorge bei bestimmten schweren Krankheiten anzumerken. Im Berichtszeitraum wurde auch die nach dem Personalstatut vorgesehene jährliche Anpassung der Dienst- und Amtsbezüge vorgenommen.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschafts- und Währungsunion, Konjunkturpolitik

28. Die Pariser Gipfelkonferenz am 19./20. Oktober 1972 hat den Arbeiten an der Wirtschafts- und Währungsunion neue Impulse gegeben.

Die Staats- und Regierungschefs der erweiterten Gemeinschaft kamen überein, daß noch im Verlauf des Jahres 1973 alle erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden sollen, damit die Gemeinschaft am 1. Januar 1974 in die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eintreten kann.

Da die Ratsentschließungen vom März 1971 und März 1972 noch einmal von der Gipfelkonferenz bestätigt wurden, bedeutet dies, daß noch in diesem Jahr alle für die erste Stufe vorgesehenen Maßnahmen verwirklicht und die in der zweiten Stufe zu ergreifenden Aktivitäten definiert werden müssen.

29. Entsprechend einem Auftrag der Pariser Gipfelkonferenz verabschiedeten die Wirtschafts- und Finanzminister der Gemeinschaft am 30./31. Oktober 1972 ein von der Kommission vorgelegtes Stabilitätsprogramm:

— Reduzierung des Verbraucherpreisanstiegs auf 4 % Ende 1973

— Verringerung der Wachstumsrate der Geldversorgung auf die Zuwachsrate des nominalen Bruttosozialprodukts

— Stabilisierung der Preis- und Einkommensentwicklung durch Konzertierte Aktion mit den Sozialpartnern

— Beschränkung der Zuwachsrate des Haushaltsvolumens 1973 auf die wertmäßige Steigerung des Bruttosozialprodukts.

Über die ebenfalls von der Kommission vorgeschlagenen handelspolitischen Maßnahmen (zeitlich befristete Zollsenkungen, Erhöhung der Einfuhrkontingente und der Präferenzplafonds) konnte sich der Rat nicht einigen und vertagte die Beschlußfassung in dieser Frage.

Die Ergebnisse dieses Aktionsprogramms sollten auf den konjunkturpolitischen Ratstagungen im März und im Juni 1973 überprüft werden. Die Bundesregierung hat dem EG-Stabilitätsprogramm bereits mit ihrem 15-Punkte-Programm vom 27. Oktober 1972 und den finanzpolitischen Beschlüssen vom 17. Februar 1973 entsprochen.

30. Auf der Ratstagung am 30./31. Oktober 1972 fand gleichzeitig die in der Ratsentscheidung über die Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik vom 21. März 1971 vorgesehene dritte Überprüfung der Wirtschaftslage in der Gemeinschaft statt. Der Rat billigte den von der Kommission vorgelegten Bericht und legte die wirtschaftspolitischen Leitlinien für 1973 fest.

Eine Anpassung dieser Leitlinien erfolgte auf der vom konjunkturpolitischen Koordinierungsausschuß vorbereiteten Ratstagung am 22./23. März 1973.

31. Eine Überprüfung des Stabilitätsprogramms vom Oktober 1972 ergab, daß trotz der von den Mitgliedstaaten in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung, Kosten und Preise übermäßig stark angestiegen waren und die Entwicklung über die festgesetzten Ziele hinausging. Die Bundesrepublik hat sich auf der Ratstagung am 22./23. März 1973 noch einmal dafür eingesetzt, die handelspolitischen Vorschläge der Kommission zu verabschieden. Eine Beschlußfassung kam jedoch nicht zustande.

Der Rat beauftragte die Koordinierungsgruppe, den Währungsausschuß und die Ausschüsse für Konjunktur- und Haushaltspolitik zum 1. Juni 1973 ausführliche Berichte über die Ergebnisse der Inflationsbekämpfung vorzulegen. In diesen Berichten sollen insbesondere

— die Methoden zur Überwachung der Preis- und Einkommensentwicklung

— die Ausführung der öffentlichen Haushaltspläne und

— die Entwicklung der Geldvolumen

behandelt werden.

Währungspolitik

32. Die Staats- und Regierungschefs beschlossen auf der Pariser Gipfelkonferenz am 18./19. Oktober 1972, daß bis zum 1. April 1973 ein Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit errichtet wird. Der Rat beschloß am 2. April 1973, daß der Fonds am 6. April 1973 zunächst in Luxemburg seine Arbeit aufnimmt. Der endgültige Sitz des Fonds soll bis zum 30. Juni 1973 festgelegt werden.

Der Fonds wird verwaltet und geleitet durch einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder die Präsidenten der EWG-Zentralbanken sind. Er handelt bei der Verwirklichung der Ziele des Fonds im Rahmen der allgemeinen wirtschaftspolitischen Leitlinien des Rates und entsprechend den Richtlinien, die dieser einstimmig auf Vorschlag der Kommission erlassen kann.

Im ersten Stadium seiner Tätigkeit soll der Fonds gewährleisten:

— die zum guten Funktionieren des gemeinschaftlichen Wechselkurssystems erforderliche Konzertierung;

— die Multilateralisierung der aus den Interventionen der Zentralbanken in Gemeinschaftswährungen entstehenden Salden und die Multilateralisierung des innergemeinschaftlichen Saldenausgleichs;

— die Verwaltung der Finanzierung für sehr kurze Fristen und des kurzfristigen Währungsbeistandes sowie deren Zusammenfassung in einem erneuerten Mechanismus.

Zu diesem Zweck wird der kurzfristige Währungsbeistand technisch angepaßt, ohne daß seine wesentlichen Merkmale und dabei insbesondere die Konsultationsverfahren geändert werden.

33. Im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Überwindung der Währungskrisen vom Februar/März 1973 beschloß der Rat am 12. März 1973, daß die Regierungen Deutschlands, Frankreichs, der Beneluxstaaten und Dänemarks ihre Zentralbanken von der Verpflichtung entbinden, zur Aufrechterhaltung fester Dollarkurse ihrer Währungen zu intervenieren. Diese Länder halten jedoch untereinander an stabilen Wechselkursen innerhalb eines Bandes von maximal $2^1/_4$ % fest. Norwegen und Schweden schlossen sich dieser europäischen Zone fester Wechselkurse an. Die Regierungen Großbritanniens, Irlands und Italiens haben ihre Absicht bekundet, sobald wie möglich an dem gemeinschaftlichen Wechselkurssystem teilzunehmen, daß zuletzt Italien am 13. Februar 1973 verlassen hatte.

34. Der Rat hat auf seinen Sitzungen am 14. Februar und 11. März 1973 beschlossen, daß gemäß einem Auftrag der Pariser Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 aber nunmehr schon zum 30. Juni 1973 die Kommission einen Bericht über die Anpassung der kurzfristigen währungspolitischen Stützungsmaßnahmen und über die Bedingungen für die stufenweise Vergemeinschaftung der Reserven vorlegt. Weiterhin soll die Kommission im Zusammenhang mit diesen Berichten Vorschläge unterbreiten, wie sich Großbritannien, Irland und Italien dem Beschluß über die Beibehaltung der gemeinschaftlichen Bandbreite anschließen können.

Haushaltspolitik

35. Der Ausschuß für Haushaltspolitik hat im Berichtszeitraum auf der Grundlage der Ratsentscheidung vom 22. März 1971 über die Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik die Haushaltsentwicklung 1972 und die Haushaltsentwürfe 1973 in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere aus konjunktureller Sicht überprüft. Mit der Entschließung vom 5. Dezember 1972 hat der Rat der EG ferner dem Ausschuß für Haushaltspolitik die Aufgabe übertragen, vierteljährlich zu prüfen, ob die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten für 1973 gemäß den auf Gemeinschaftsebene erlassenen Leitlinien zur Bekämpfung der Inflation vollzogen werden.

Im Rahmen der sonstigen Tätigkeit des Ausschusses im Berichtszeitraum nahmen die Arbeiten zur weiteren Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion einen breiten Raum ein. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Harmonisierung der wirtschaftspolitischen Instrumente und die Synchronisierung der nationalen Haushaltsverfahren als Vorbedingung für den Übergang zur 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion. Diese Arbeiten werden in 1973 verstärkt fortgesetzt werden.

36. Der Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften enthält erstmals Ausgaben und Einnahmen einer ab 1. Januar 1973 auf 9 Mitgliedstaaten erweiterten Gemeinschaft. Das gesamte Ausgabevolumen ist mit ca. 4,2 Milliarden RE angesetzt. Die durch die Erweiterung entstehenden Mehrausgaben werden auf etwa 500 Millionen RE geschätzt. Von den durch die Mitgliedstaaten aufzubringenden Mitteln hat die Bundesrepublik ca. 29 v. H. zu tragen = ca. 1,2 Milliarden RE (bei einem derzeitigen Kurs von 1 RE = 3,66 DM = ca. 4,4 Milliarden DM); davon entfallen ca. 715 Millionen RE auf abzuführende Agrarabschöpfungen und Anteile der Zolleinnahmen sowie ca. 497 Millionen RE auf Finanzbeiträge.

Mittelfristige Wirtschaftspolitik

37. Zum Jahresanfang 1973 ist wieder eine Überprüfung der mittelfristigen Orientierungsdaten bis 1975 im Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik erfolgt. Dabei hat sich ergeben, daß die Perspektiven für das globale Wachstum keine nennenswerten Änderungen erfordern. In manchen Ländern der Gemeinschaft könnte jedoch die Investitionsbereitschaft etwas nachlassen. Das effektive Wachstum dürfte sich daher an der Untergrenze der Margen des dritten Programms bewegen. Das bedeutet, daß in der Gemeinschaft in den Jahren 1971/75 ein reales Wachstum von etwa 5 % realisiert werden kann.

Problematischer wurde die Entwicklung der Beschäftigung beurteilt. Es hat sich gezeigt, daß in mehreren Ländern der Prozentsatz der Arbeitslosigkeit aus strukturellen Gründen eine steigende Tendenz aufweist. Die größten Schwierigkeiten sind jedoch bei den mittelfristigen Aussichten für die Preisentwicklung sichtbar geworden. Während in der Vergangenheit der Zyklus des Preisanstiegs dem Wachstumszyklus mit einigem Abstand folgte, deutet die Entwicklung 1972/73 darauf hin, daß im gegenwärtigen Zyklus die Phase der Konjunktur-

belebung mit Preissteigerungen in Höhe von 6 bis 7 % zusammenfällt. Unter diesen Umständen ist es unabdingbar, den Inflationsrhythmus zu reduzieren, um auf mittelfristiger Sicht zu einer tendenziellen Preisrate von etwa 3 % zurückzukehren.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte es das Hauptziel der mittelfristigen Wirtschaftspolitik in den nächsten Jahren sein, die strukturellen Anpassungen zu erleichtern, so daß die inflationären Spannungen unter Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsstandes abgebaut werden können. Diese Politik müßte sich vor allem auf die Verringerung der regionalen und sozialen Ungleichgewichte sowie auf eine bessere Koordinierung der Einkommens- und Beschäftigungspolitik ausrichten.

38. Angesichts der verstärkten Kritik, die in letzter Zeit an der Zweckmäßigkeit und den Auswirkungen des Wirtschaftswachstums geäußert wurde, hat sich der Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik mit dem Thema „Wirtschaftswachstum und Lebensqualität" auseinandergesetzt. Dabei sind nicht nur die grundsätzlichen Probleme der MIT-Studie über die Grenzen des Wachstums erörtert worden, sondern es wurden auch in Fortsetzung des dritten Programms die qualitativen Aspekte des Wachstums näher untersucht, wobei das Problem der Messung von Wachstum und Lebensqualität besondere Berücksichtigung gefunden hat.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

39. Zum Jahresende 1972 hat die Kommission zwei neue Verordnungen auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik erlassen:

— Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2591/72 der Kommission vom 8. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 276/15 vom 9. Dezember 1972) wird die Verordnung Nr. 67/67/EWG vom 22. März 1967 über die Gruppenfreistellung von Alleinvertriebsvereinbarungen (ABl. Nr. 57 vom 25. März 1967, S. 849/67) um zehn Jahre verlängert;

— die Kommission hat ferner die ihr vom Rat erteilte Ermächtigung zur Freistellung von Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen ausgenutzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 der Kommission vom 21. Dezember 1972 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. Nr. 292/23 vom 29. Dezember 1972) gilt nur innerhalb bestimmter Bagatellgrenzen: Die beteiligten Unternehmen dürfen in keinem Mitgliedstaat mehr als 10 % Marktanteil besitzen und ihr Umsatz darf 150 Millionen Rechnungseinheiten nicht übersteigen.

40. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem grundlegenden Urteil von 21. Februar 1973 im Rechtsstreit zwischen dem amerikanischen Verpackungsmittelkonzern „Continental Can Company" und der Kommission die Frage, ob die Mißbrauchsvorschrift des Artikels 86 EWG-Vertrag eine Fusionskontrolle in bestimmten Spitzenfällen zuläßt, grundsätzlich bejaht. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs kann ein Unternehmenszusammenschluß mißbräuchlich im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag sein, „wenn ein Unternehmen in beherrschender Stellung diese dergestalt verstärkt, daß der erreichte Beherrschungsgrad den Wettbewerb wesentlich behindert, daß also nur noch Unternehmen auf dem Markt bleiben, die in ihrem Marktverhalten von dem beherrschenden Unternehmen abhängen." Auf die Mittel und Verfahren, mit denen die Fusion erreicht worden ist, kommt es nicht an. Es genügt die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung, wenn dadurch die wesentliche Behinderung des Wettbewerbs bewirkt wird. Artikel 86 läßt also eine Fusionskontrolle in den Fällen zu, in denen eine bereits bestehende marktbeherrschende Stellung weiter verstärkt wird. Das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch eine Fusion wird jedoch nicht erfaßt.

Der Europäische Gerichtshof hat zwar die Verfügung der Kommission gegen Continental Can Cy aufgehoben, jedoch ausschließlich deshalb, weil er in der Frage der Marktabgrenzung der Kommission nicht gefolgt ist und die marktbeherrschende Stellung von Continental Can Cy daher nicht als erwiesen ansah.

41. Die Kommission hat ihre Entscheidungspraxis in letzter Zeit weiter intensiviert. Sie hat hohe Bußgelder gegen 16 europäische Zuckerproduzenten wegen Errichtung eines „Heimatschutzsystems" verhängt (insgesamt 33 Millionen DM). Unter den betroffenen Unternehmen befinden sich auch drei aus der Bundesrepublik. Einen amerikanischen Pharmazeutikkonzern in Italien hat die Kommission wegen Nichtbelieferung eines italienischen Unternehmens mit 700 000 DM Bußgeld belegt und einen französisch-amerikanischen Schallplattenverlag wegen der Auferlegung von Exportverboten für ihre Händler mit 220 000 DM.

Beihilfen

42. Die Arbeiten zur Durchführung der Entschließung über Regionalbeihilfen vom 20. Oktober 1971 standen im Zeichen des Beitritts. Die Entschließung gilt ab 1. Juli 1973 auch für die neuen Mitgliedstaaten. Sie ist vorher anzupassen; dabei geht es vor allem um ihren räumlichen Anwendungsbereich, d. h. um die Abgrenzung der Zentralgebiete Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Eindeutige Gemeinschaftskriterien zur Abgrenzung der Zentralgebiete existieren nicht. Der Begriff ist nicht geographisch, sondern wirtschaftlich und politisch zu interpretieren. Die Bundesregierung hat daher Verständnis für den Wunsch der neuen Mitgliedstaaten, einen wesentlichen Teil ihrer bisherigen Fördergebiete zu Randgebieten zu erklären, für die die Entschließung noch nicht gilt. Dabei müssen allerdings eine Aushöhlung der Entschließung und

Wettbewerbsverfälschungen innerhalb der Gemeinschaft vermieden werden.

43. Die Kommission hat dem Rat im Dezember 1972 vorgeschlagen, das vorgesehene Überwachungssystem (nachträgliche Meldung größerer Einzelfälle der Regionalförderung) in der rechtsverbindlichen Form einer Verordnung zu erlassen. Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag.

44. Bei der Diskussion des Kommissionsvorschlags über gemeinsame industriepolitische Aktionen im Bereich der Luftfahrt und in geringem Maße auch bei der Vorbereitung einer gemeinsamen Schiffbaupolitik der Gemeinschaft zeigte sich die Tendenz der Kommission und einiger Mitgliedstaaten, für einzelstaatliche Beihilfen nicht nur Obergrenzen der Zuständigkeit vorzusehen, sondern sie so weitgehend zu harmonisieren, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Beihilfen in bestimmter Form und Höhe zu gewähren. Die Bundesregierung widersetzt sich dem aus grundsätzlichen ordnungspolitischen und haushaltspolitischen Überlegungen.

45. Die Kommission hat im Dezember 1972 erstmals zu einer Beihilferegelung für Umweltschutzmaßnahmen Stellung genommen. Sie hält die französischen Beihilfen für Anlagen zur Aufbereitung des aus Papierfabriken stammenden Abwassers, abgesehen von ihrer Finanzierungsweise, für vereinbar mit den Beihilfebestimmungen des EWG-Vertrages. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß derartige Entscheidungen in Zukunft nicht punktuell, sondern auf Grund eines kohärenten Konzepts und unter einheitlicher Anwendung des Verursacherprinzips getroffen werden.

IV. Steuerpolitik

46. Auf dem Gebiet der europäischen Steuerpolitik ging das Bemühen um die Harmonisierung der nationalen Steuervorschriften weiter. Es wurden bedeutsame neue Bereiche in die Beratungen einbezogen. Damit treten die Arbeiten an der Steuerharmonisierung allmählich in ein neues Stadium ein. War ihr Hauptziel bislang der freie Verkehr und die Neutralität der Wettbewerbsverhältnisse in der Gemeinschaft, so tritt jetzt auch mehr und mehr in den Vordergrund, welchen Einfluß die einzelnen Harmonisierungsvorhaben auf die budgetäre, wirtschaftliche und soziale Funktion der Steuern haben.

Von den Harmonisierungsprojekten, die neu in die Beratungen aufgenommen worden sind, haben drei allgemeine Bedeutung. Sie betreffen:

— die Bekämpfung von Zoll- und Steuerzuwiderhandlungen im internationalen Bereich (z. B. „internationale Steuerkontrolle"),

— Maßnahmen zum Eindämmen der legalen internationalen Steuerflucht sowie

— den Einsatz von Steuern oder ähnlichen Abgaben im Rahmen der Umweltschutzpolitik.

47. Zu den Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Steuersysteme gehören auch die Beratungen über eine Regelung für die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung von Zöllen, Abschöpfungen und anderen Ein- und Ausgangsabgaben.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen vom 7. September 1967 der ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bedarf der Ausdehnung auf die neuen Mitgliedstaaten. Großbritannien hat hierzu vorgeschlagen, daß der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten nach Artikel 3, Ziffer 1 Satz 2 der Beitrittsakte durch Hinterlegung von Beitrittsurkunden beim Außenministerium Italiens erfolgen könne. Diesem Vorschlag haben die alten und die neuen Mitgliedstaaten zugestimmt.

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

48. Italien hat als letzter der ursprünglichen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1973 das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gemäß den Richtlinien des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern vom 11. April 1967 eingeführt. Von den neuen Mitgliedstaaten, die nach der Beitrittsakte ebenfalls verpflichtet sind, diesen Richtlinien nachzukommen, wendet Dänemark das Mehrwertsteuersystem bereits seit 1967 an; Irland ist am 1. November 1972 zur Mehrwertsteuer übergegangen, Großbritannien ist am 1. April 1973 gefolgt.

Die Arbeiten zur weiteren Harmonisierung der Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems sind inzwischen intensiv fortgeführt worden. Sie dienten insbesondere dem Ziel, den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer und die Steuerbefreiungen zu vereinheitlichen und damit entsprechend dem Ratsbeschluß vom 21. April 1970 eine einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für die eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zu schaffen, die den Europäischen Gemeinschaften von 1975 an zustehen. Die Kommission hat die umfangreichen Vorarbeiten dieser Harmonisierung im Zusammenwirken mit den Steuersachverständigen der Mitgliedstaaten inzwischen abgeschlossen.

Verbrauchsteuern

49. Die Prüfung des von der Kommission am 7. März 1972 dem Ministerrat vorgelegten Richtlinienpaketes über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern wurde auf nationaler Ebene fortgesetzt.

Der Ministerrat und seine Arbeitsgruppen haben — außer auf dem Gebiet der Alkoholsteuern — im übrigen noch nicht mit der Beratung des Richtlinienpaketes begonnen.

Der Richtlinienvorschlag der Kommission zur Harmonisierung der Mineralölsteuer, mit dem vorerst

die Struktur der Steuersysteme vereinheitlicht werden soll, wurde im Berichtszeitraum unter Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten überarbeitet.

Der Rat hat am 19. Dezember 1972 eine Richtlinie zur Harmonisierung der Tabaksteuer verabschiedet. Darin werden allgemeine Grundsätze aufgestellt und Harmonisierungsmaßnahmen für die erste Übergangsphase festgelegt. Die Sachverständigen erörtern jetzt Arbeitspapiere der Kommission, die der Vorbereitung weiterer Harmonisierungsmaßnahmen dienen.

Verkehrsteuern

50. Die zur Harmonisierung der Gesellschaftsteuer ergangene Richtlinie des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, deren Durchführung sich in drei Mitgliedstaaten verzögert hatte (vgl. Tz. 27 des 10. Integrationsberichts; Drucksache VI/3413), ist inzwischen in den sechs alten Mitgliedstaaten wirksam geworden. Sie muß von den drei neuen Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1974 durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der von Großbritannien und Irland geltend gemachten Änderungswünsche hat die Kommission dem Rat einen weiteren Richtlinienentwurf vorgelegt, durch den der Anwendungsbereich des ermäßigten Gesellschaftsteuersatzes erweitert werden soll (vgl. Drucksache 7/138). Die Beratungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Erweiterung als fakultative Regelung in Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie vom 17. Juli 1969 eingefügt werden wird. In diesem Zusammenhang mußte auch die im Dezember 1971 vom Rat unter Vorbehalt angenommene Richtlinie betreffend die Festsetzung gemeinsamer Sätze der Gesellschaftsteuer noch einmal überprüft werden; vorgesehen ist nunmehr, daß ab 1. Januar 1976 der Steuersatz der Gesellschaftsteuer 1 % und die Ermäßigung in allen in Betracht kommenden Fällen 50 % oder mehr betragen soll.

Die Vorarbeiten für eine Harmonisierung der Börsenumsatzsteuer, die längere Zeit geruht hatten, sind von der Kommission unter Beteiligung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten wiederaufgenommen worden.

Auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer wurden die schwierigen Beratungen über den von der Kommission schon im Jahre 1968 vorgelegten Vorschlag für eine erste Richtlinie des Rates zur Anpassung der nationalen Systeme der Steuern für Nutzfahrzeuge fortgesetzt.

Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

51. Die Kommission hat dem Rat am 22. September 1972 einen Vorschlag für eine dritte Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im Reiseverkehr vorgelegt. Dieser Richtlinienvorschlag knüpft an die ersten beiden Reiserichtlinien vom 28. Mai 1969 und 12. Juni 1972 an, die zur Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Reiseverkehrs in begrenztem Umfang eine Steuerbefreiung bei der Einfuhr und ein Verbot der steuerlichen Entlastung bei der Ausfuhr vorsehen.

Ziel des Vorschlags für eine dritte Reiserichtlinie ist es, die bisherigen Regelungen zu vervollständigen. Insbesondere zielt der Vorschlag darauf ab, im Rahmen des innergemeinschaftlichen Reiseverkehrs den steuerfreien Verkauf von Waren in den unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen der Flughäfen sowie an Bord von Schiffen und Flugzeugen, der wegen der Steuerbefreiung bei der nachfolgenden Einfuhr zu einem unbelasteten Verbrauch führen würde, zu untersagen.

Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Postverkehr

52. Die Kommission hat dem Rat ebenfalls am 22. September 1972 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen an Privatpersonen unterbreitet. Mit diesem Vorschlag soll zur Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Postverkehrs bei Warensendungen von geringem Wert (höchstens 50 Rechnungseinheiten) unter bestimmten Voraussetzungen auf den steuerlichen Grenzausgleich verzichtet werden. Entsprechend den Regelungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr ist hierzu eine Steuerbefreiung bei der Einfuhr und ein Entlastungsverbot bei der Ausfuhr erforderlich.

Direkte Steuern

53. Im Bereich der direkten Steuern lag der Schwerpunkt der Harmonisierungsbemühungen weiterhin bei der Unternehmensbesteuerung. Erstmals untersucht wurden die Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der Abschreibungsregeln und der Vorschriften über die Gewinnberichtigung bei internationalen Konzernen. Der erwartete Vorschlag der Kommission für ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem steht z. Z. noch aus.

Auf lohnsteuerlichem Gebiet sind Beratungen darüber aufgenommen worden, wie die steuerlichen Regelungen für die sog. „Grenzgänger" und „Gastarbeiter" harmonisiert werden können.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

54. Die Kommission beabsichtigt, noch vor der Sommerpause — auf der Grundlage einer in Vorbereitung befindlichen Analyse der Regionalprobleme der erweiterten Gemeinschaft — ihren seit Mai 1971 vorliegenden Verordnungsvorschlag für einen Regionalfonds (Anlage II der Drucksache VI/2411) den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Verordnungsvorschlag vom Mai 1971 über einen regionalpolitischen Einsatz von jährlich 50 Millionen Rechnungseinheiten in fünf Jahren aus dem Euro-

päischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Abteilung Ausrichtung (Anlage I der Drucksache VI/2411) wurde bisher nicht verabschiedet. Hinsichtlich des Durchführungsverfahrens konnte jedoch weitgehende Übereinstimmung erzielt werden. Nach einer belgischen Kompromißformel, der auch deutscherseits zugestimmt wurde, soll der gemeinschaftliche Mitteleinsatz wie folgt mit den einzelstaatlichen regionalen Wirtschaftspolitiken verzahnt werden.

— Der Rat legt innerhalb der nationalen Fördergebiete die Gebiete fest, die gemeinschaftliche Förderkriterien erfüllen.

— Der Mitgliedstaat stellt für die Gebiete besondere Entwicklungspläne auf.

— Die Kommission kann sich auf Antrag des Mitgliedstaates an der Förderung einzelner gewerblicher Investitionsvorhaben im Wege der Erstattung einzelstaatlicher Aufwendungen beteiligen.

— Die Förderungsfälle werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Durch Entwicklungspläne, die nach deutscher Auffassung einer gemeinschaftlichen Zustimmung unterworfen werden sollen, soll sichergestellt werden, daß sich der Regionalfonds nur dann an der einzelstaatlichen Förderung beteiligt, wenn der Mitgliedstaat das Seine zur Entwicklung des Gebietes unternimmt.

Die Kommission hat bereits den ersten Schritt in diese Richtung getan, indem sie unter dem 15. Dezember 1972 einen Verordnungsentwurf zur Abgrenzung der wirtschaftsschwachen Agrargebiete in der Sechsergemeinschaft (Drucksache 237/73) vorgelegt hat. Auch hier sind nun ergänzende Vorschläge der Kommission zu erwarten.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß Regionalfonds- und regionalpolitische EAGFL-Förderung mit den einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftspolitik — in der Bundesrepublik mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" — reibungslos verzahnt werden.

Industriepolitik

55. Auch die generelle industriepolitische Debatte hat einen erneuten Anstoß durch die Pariser Gipfelkonferenz erhalten, auf der die Notwendigkeit einer einheitlichen industriellen Grundlage für die gesamte Gemeinschaft unterstrichen wurde. Nach dem dort verabschiedeten Aufgabenkatalog sollen die Gemeinschaftsorgane bis zum 1. Januar 1974 ein Aktionsprogramm für die Industriepolitik ausarbeiten, für das ihnen konkrete Leitlinien an die Hand gegeben werden.

Zu den horizontalen Maßnahmen, die von der Gruppe Industriepolitik befürwortet wurden, gehörte ein Büro, das kooperationswillige Unternehmen beraten und die Kommission über Kooperationshindernisse unterrichten soll. Dieses Büro soll nunmehr als dezentralisierte Dienststelle der Kommission eingerichtet werden, nachdem der Rat von dem Vorhaben Kenntnis genommen hat.

Im Bereich der sektoralen Industriepolitik hat der Rat die Diskussion über den Vorschlag Luftfahrt aufgenommen. Dabei standen zunächst Fragen der Absatzfinanzierung im Vordergrund.

Europäische Investitionsbank

56. Im Zuge der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften sind zum 1. Januar 1973 Großbritannien, Dänemark und Irland der Europäischen Investitionsbank als Mitglieder beigetreten. Als Folge des Beitrittsvertrages erhöhte sich an diesem Tage das gezeichnete Kapital von 1,5 auf 2,025 Mrd. RE. Es ergibt sich nunmehr folgende Aufteilung des gezeichneten Kapitals:

Deutschland	450,0 Millionen RE
Frankreich	450,0 Millionen RE
Vereinigtes Königreich	450,0 Millionen RE
Italien	360,0 Millionen RE
Belgien	118,5 Millionen RE
Niederlande	118,5 Millionen RE
Dänemark	60,0 Millionen RE
Irland	15,0 Millionen RE
Luxemburg	3,0 Millionen RE
insgesamt	2 025,0 Millionen RE

Das gezeichnete Kapital wird von den Mitgliedstaaten in Höhe von 20 % der festgesetzten Beträge eingezahlt.

Im Jahre 1972 hat die EIB Verträge im Gesamtbetrag von 526,8 Millionen RE abgeschlossen (1971: 502,2 Millionen RE). Damit beläuft sich der Gesamtbetrag der bisher von der Bank bereitgestellten Mittel auf insgesamt 2,8 Mrd. RE.

Von den Mitteln des Jahres 1972 wurden 505,9 Millionen RE für Investitionen in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften und 12,8 Millionen RE für Investitionen in den assoziierten afrikanischen Staaten verwendet. Die restlichen 8,1 Millionen RE betrafen Operationen zu Sonderbedingungen aus Mitteln der Mitgliedstaaten (zugunsten der Türkei) bzw. des Europäischen Entwicklungsfonds (zugunsten der assoziierten afrikanischen Staaten — AASM) einschließlich der Übernahme einer Beteiligung von 1 Million RE an einem Unternehmen in der Republik Elfenbeinküste.

Von den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geflossenen 505,9 Millionen RE entfielen 216 Millionen RE (41 %) auf Projekte in Italien und 144,9 Millionen RE auf Investitionen in Frankreich. In Deutschland haben die Operationen 130,4 Millionen RE erreicht und sich damit gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Sie betreffen zwei Kernkraftwerke, eine Erdgasleitung von europäischem Interesse (Transport niederländischen Erdgases nach Italien) und verschiedene Industrieprojekte.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

57. In der Marktpolitik sind auch in diesem Halbjahr die Arbeiten am Auf- und Ausbau der Marktorganisationen weiter vorangekommen, und zwar in folgenden Bereichen:

- Schaffung einer Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der zu den wenigen Warengruppen gehört, für die es noch keine Gemeinschaftsregelung gibt,
- Ausbau der Marktorganisationen für Obst und Gemüse sowie Rindfleisch,
- Änderung der Regelung über die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen und Erstattungen.

Daneben wurden bei der Harmonisierung der Veterinärbestimmungen weitere Fortschritte erzielt und konjunkturelle Maßnahmen zur Preisdämpfung getroffen.

58. Zur Schaffung einer Marktorganisation für Äthylakohol landwirtschaftlichen Ursprungs hatte die Kommission bereits im März 1972 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt. Die Arbeiten an diesem Vorschlag konnten jedoch erst nach dem Beitritt intensiv vorangetrieben werden, da auch Großbritannien und Irland an dieser Regelung stark interessiert sind (Whisky). Eine Einigung ist noch nicht abzusehen, denn die Arbeiten gestalten sich wegen der Auswirkungen auf den Markt des industriell hergestellten Alkohols schwierig. Es ist fraglich, ob das in einer Entschließung des Ministerrats (Landwirtschaft) vom Dezember 1972, an der auch die neuen Mitgliedstaaten mitgewirkt haben, festgehaltene Ziel erreicht werden kann, bis zum 1. August 1973 eine gemeinsame Marktorganisation für Agrar-Äthylalkohol zu schaffen.

59. Für die Warenbereiche Kartoffeln und Speiseessig wurde die Ermächtigung an die Mitgliedstaaten, Mindestpreise festzusetzen, bis zum 31. Dezember 1973 verlängert, da noch keine gemeinschaftlichen Marktregelungen geschaffen worden sind.

60. Im Rahmen der Marktorganisation für Obst und Gemüse wurden zwei wesentliche Regelungen geändert:

- Im EWG-Binnenbereich wurde das Interventionssystem so umgestaltet, daß es das Einkommen der betreffenden Landwirte besser absichert als bisher. Dazu wurden insbesondere die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Grundpreise und die Kriterien, die zur Auslösung der Intervention führen, neu bestimmt.
- Gegenüber Drittländern wurde das Referenzpreissystem so geändert, daß die Gemeinschaftspräferenz für die in der EWG hergestellten Waren wirksamer wird. Bei bestimmten Produkten, wie Tomaten, Tafeltrauben, Pfirsichen und Blumenkohl, können Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren auch dann getroffen werden, wenn umfangreiche und lang anhaltende Interventionen auf dem Binnenmarkt zu verzeichnen sind.

61. Im Rahmen der Marktorganisation für Rindfleisch wurde für die Interventionsstellen die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, jederzeit ihnen von den Erzeugern angebotenes Rindfleisch zum Interventionspreis (93 v. H. des Orientierungspreises) aufzukaufen, wenn es bestimmten Qualitätsanforderungen genügt. Dadurch soll ein zu starkes Absinken der Preise auf einzelnen Märkten verhindert werden.

Der Rat ermächtigt die Kommission, bei Marktschwierigkeiten die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen und Erstattungen für drei Tage auszusetzen. Bis 13.00 Uhr eingehende Anträge fallen allerdings noch nicht unter eine derartige Aussetzung. Durch diese Regelung sollen nachteilige Auswirkungen von Vorausfestsetzungen vermindert werden, die sich aufgrund unrichtiger Berechnungsgrundlagen ergeben haben.

62. Nach schwierigen Verhandlungen gelang es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die landwirtschaftlichen Marktorganisationen auch in den drei neuen Mitgliedstaaten anwendbar sind. Kernstück der Arbeiten war die Festlegung der gemeinschaftlichen Preise für die neuen Mitgliedstaaten und die Schritte, mit denen das dort bisher gültige nationale Preisniveau innerhalb der Übergangszeit an diese angepaßt werden.

63. Nach langen und schwierigen Verhandlungen wurde — insbesondere auch auf Drängen der deutschen Delegation — vom Rat eine Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel für frisches Fleisch und eine weitere Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern verabschiedet.

64. Wie auch die anderen Wirtschaftsbereiche, leistete auch die Landwirtschaft einen Beitrag zur Preisdämpfung:

- Zollsenkung bzw. -aussetzung für Rind- bzw. Kalbfleisch bis zum 31. März 1973 und Zollsenkung für bestimmte Kälber und Jungbullen für die Mast;
- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Kartoffeln vom 15. November 1972 bis 15. Februar 1973;
- Verkauf von gelagerter Butter zu verbilligten Preisen;
- Verkauf von Butter zu stark herabgesetzten Preisen an Sozialhilfeempfänger.

65. Die starke Arbeitsbelastung machte es der Kommission unmöglich, die Preisvorschläge 1973/74

rechtzeitig vorzulegen. Die entsprechenden Beschlüsse können deshalb vom Rat erst im Laufe des Aprils dieses Jahres gefaßt werden. Da die Preise für Milch und Rindfleisch jedoch bereits am 1. April 1973 in Kraft treten sollen, beschloß der Rat, die Gültigkeit der betreffenden Preise aus dem Wirtschaftsjahr 1972/73 bis zum 30. April 1973 zu verlängern.

Strukturpolitik

66. Der Rat hat im April 1972 drei Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik verabschiedet. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Förderungsmaßnahmen an diese gemeinsamen Bestimmungen anzupassen. Ein Teil der finanziellen Aufwendungen kann dann aus dem EAGFL erstattet werden.

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Maßnahmen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Richtlinie des Rates Nr. 72/159/EWG vom 17. April 1972) wurden im Herbst 1972 der Kommission notifiziert. Eine abschließende positive Stellungnahme der Kommission ist erst im Frühsommer 1973 zu erwarten.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Nr. 72/160/EWG) konnten der Kommission noch nicht zur Konformitätsprüfung vorgelegt werden; die Anwendung dieser Richtlinie macht eine Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erforderlich.

Die nationalen Bestimmungen zu der dritten Richtlinie (Nr. 72/161/EWG), die die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen regelt, werden der Kommission in Kürze zugeleitet. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist Angelegenheit der Bundesländer.

67. Als ersten Schritt einer gemeinsamen Strukturpolitik auf dem Gebiet der Fischerei beschloß der Rat Umstellungsmaßnahmen auf dem Sektor der Kabeljaufischerei (VO EWG Nr. 2722/72/EWG vom 19. Dezember 1972). Diese Maßnahmen waren notwendig geworden, weil vor allem durch die Liberalisierung der Einfuhr aus Drittländern im Zuge der Einführung einer gemeinsamen Fischereipolitik die Erzeugung von gesalzenem Kabeljau unwirtschaftlich geworden ist. Gefördert wird die Umstellung auf die von der Nachfrage her aussichtsreichere Produktion von Tiefkühlfisch und Thunfisch. In Betracht kommt in erster Linie der Neubau von Vollfrost- und Thunfischfang-Schiffen. Der EAGFL beteiligt sich an dieser Maßnahme mit insgesamt 10,2 Millionen RE während eines Zeitraums von fünf Jahren. Der Zuschuß für ein Investitionsvorhaben kann bis zu 25 v. H. der Kosten betragen.

Auswirkungen währungspolitischer Maßnahmen auf das Agrarpreissystem der EWG

68. Die seit den Washingtoner Beschlüssen vom Dezember 1971 getroffenen währungspolitischen Entscheidungen konnten in ihrer Auswirkung auf das gemeinsame Agrarpreissystem durch die laufende Anpassung des Grenzausgleichssystems gemäß Verordnung Nr. 974/71/EWG kompensiert werden. Um den gemeinsamen Agrarmarkt aufrechtzuerhalten, ist dieses Grenzausgleichssystem unter den gegebenen Umständen unersetzlich. Es ist zum Ausgleich der durch die Änderung der Leitkurse eingetretenen Verschiebungen zwischen den nationalen Agrarpreisniveaus erforderlich. Voraussetzung für eine Wiederangleichung dieser Unterschiede sind wesentliche Fortschritte in der Wirtschafts- und Währungsunion. Die bereits seit längerem vorgesehene gemeinschaftliche Finanzierung des Grenzausgleichs ist durch Ratsbeschluß endgültig in Kraft getreten.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

69. Die Tätigkeit im Berichtszeitraum ist insbesondere durch die Auswirkungen der Erweiterung der Gemeinschaft gekennzeichnet gewesen. Zusammen mit den neuen Mitgliedstaaten wurden die allgemeinen Leitlinien für die Wettbewerbspolitik im Agrarsektor erörtert und die Grundsätze für das weitere Vorgehen in diesem Bereich festgelegt. Den neuen Mitgliedstaaten wurden dabei angemessene Übergangszeiten für die Notifizierung ihrer nationalen Maßnahmen sowie die Anwendung der im Bereich der Beihilfenpolitik bereits bestehenden materiellen Leitlinien eingeräumt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeiten war die Überprüfung der von der Bundesregierung vorgelegten nationalen Strukturmaßnahmen im Rahmen der vom Rat verabschiedeten Richtlinien über die Modernisierung der Betriebe, die Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die sozio-ökonomische Information. In diesen Beratungen konnten in vielen Punkten Übereinstimmung bzw. grundsätzliches Einvernehmen über Auslegung und Anwendung der genannten Richtlinien erzielt werden. Damit ist eine sichere Grundlage für die Diskussion über Maßnahmen dieser Art sowohl anderer Mitgliedstaaten als auch der Bundesrepublik Deutschland für die Zukunft im Wettbewerbsbereich gegeben.

Der im letzten Integrationsbericht wiedergegebene Sachstand ist insofern zu ergänzen, als im Rahmen der Arbeiten zur Überprüfung der nationalen Beihilfen die Bereiche „tierische Erzeugnisse und Futtermittel" sowie „Getreide, Wein, Tabak und Fischereierzeugnisse" in die Untersuchung einbezogen worden sind. Aufgrund der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben werden zur Zeit die Beihilfen im Bereich „tierische Erzeugnisse und Futtermittel" auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des gemeinsamen Agrarmarkts überprüft,

wobei die bereits erarbeiteten materiellen Leitlinien der Beihilfenpolitik in ihrer Grundausrichtung maßgebend bleiben. Für die Beihilfen bei „Getreide, Wein, Tabak und Fischereierzeugnisse" werden zur Zeit die bei der Kommission vorhandenen Angaben über nationale Beihilfen auf den neuesten Stand gebracht.

Europäischer Ausrichungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

70. Nach wie vor ist der EAGFL der weitaus größte Ausgabenblock des Gemeinschaftshaushalts. Er umfaßt im Haushaltsjahr 1973 rd. 74 % des Gesamtvolumens und stellt sich wie folgt dar:

EAGFL	Haushaltsansätze 1973 (Neuveranschlagungen) in Millionen DM	Finanzielle Vorausschau in Millionen DM			
		1974	1975	1976	1977
Abteilung Garantie					
— Marktausgaben —	10 291,6	11 615,7	11 942,2	12 658,7	13 418,3
Abteilung Ausrichtung					
— Agrarstrukturausgaben —	1 189,5	1 189,5	1 189,5	1 189,5	1 189,5
insgesamt . . .	11 481,1	12 805,2	13 131,7	13 848,2	14 607,8

Von den Gesamtausgaben der Abteilung Garantie im Jahr 1971 in Höhe von 5,751 Mrd. DM beträgt der Anteil der Bundesrepublik Deutschland rd. 1,435 Mrd. DM (rd. 25 %). Im Jahr 1972 betragen die vorläufigen Gesamtausgaben 9,383 Mrd. DM, der Anteil der Bundesrepublik Deutschland rd. 1,852 Mrd. DM (rd. 20 %).

Eine Verminderung der Ausgaben der Abteilung Garantie ließ sich auch im abgelaufenen Berichtszeitraum nicht erreichen. Im Gegenteil — der in der Vergangenheit erfolgte Abbau von Überschüssen landwirtschaftlicher Produkte ist im wesentlichen nur unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel erfolgt. An den grundsätzlichen Ursachen für das Entstehen der Überschüsse hat sich nichts geändert. Es gilt somit nach wie vor der im Dezember 1969 erfolgte Auftrag der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur besseren Beherrschung der Märkte durch eine landwirtschaftliche Erzeugungspolitik zu treffen, die eine Beschränkung der Haushaltslasten gestattet.

Die sogenannte Unregelmäßigkeiten-Verordnung Nr. 283/72, die eine wirksamere, konzentrierte Bekämpfung von betrügerischen Praktiken und anderen Zuwiderhandlungen ermöglicht, hat in der Bundesrepublik bereits zum Aufbau eines umfassenden Informationssystems geführt, dem alle in Betracht kommenden Dienststellen und Einrichtungen der Bundesfinanz- und Ernährungsverwaltung sowie der Bundesländer angeschlossen sind (vgl. Vorläufige Richtlinien des BMF vom 11. Oktober 1972 zur Durchführung der VO (EWG) Nr. 283/72, MinBlFin 1972 S. 593).

In der Abteilung Ausrichtung ist aus Anlaß der Erweiterung der Gemeinschaft der in der Finanz-VO 729/70 festgelegte Ausgabenhöchstbetrag für Strukturmaßnahmen von 285 Millionen RE auf 325 Millionen RE/Jahr ab 1. Januar 1973 erhöht worden [Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 des Rates vom 28. Dezember 1972].

Neben den schon seit längerer Zeit zur Entscheidung durch den Rat anstehenden Kommissions-Vorschlägen über Maßnahmen zur Förderung der Rindfleischproduktion, zur Förderung von landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze, hat die Kommission im Februar 1973 dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten vorgelegt. Diese Maßnahme soll vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, mit rd. 660 Millionen RE in den ersten fünf Jahren ihrer Anwendung mitfinanziert werden.

Ist bei der Markt- und Preispolitik eine bessere Beherrschung der Märkte das vorrangige Ziel, so muß bei der Struktur- und Regionalpolitik auf die Einhaltung des vom Ministerrat festgelegten Ausgaben-Plafonds von jährlich 325 Millionen RE = 1,2 Mrd. DM hingewirkt werden. Zusammen mit den o. g. geplanten Maßnahmen und den schon laufenden finanziellen Förderungen aus der Abteilung Ausrichtung wird eine Anpassung an den vorgegebenen Finanzierungsrahmen von 1,2 Mrd. DM zu finden sein.

71. Im Berichtszeitraum sind der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland folgende Anträge zur Entscheidung vorgelegt worden:

— Antrag auf Erstattung der von den Mitgliedstaaten für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen gezahlten Prämien;

— Antrag der Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern auf Erstattung gewährter Beihilfen.

Der Erstattungsteil der Anträge beträgt für die Kuhabschlachtung und Nichtvermarktung von Milch

10,5 Millionen DM, für die Beihilfen an Obst- und Gemüseerzeugerorganisationen rd. 0,9 Millionen DM.

Im gleichen Zeitrum hat die Kommission über die Gewährung der Zuschüsse des 3. Abschnitts der VIII. Tranche (1971) entschieden. Die Zuschüsse betragen insgesamt 346,2 Millionen DM; auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen davon 109,9 Millionen DM (31,7 %). Diese Zuschüsse fließen den Begünstigten unmittelbar zu, sie berühren nicht den Bundeshaushalt.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft fördert aus seiner Abteilung Ausrichtung:

— Einzelvorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur nach der VO Nr. 17/64/EWG in den Mitgliedstaaten,

— Sondermaßnahmen und

— gemeinsame Agrarstrukturmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 der VO Nr. 729/70/EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Nach Artikel 11 der VO Nr. 17/64/EWG können aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL gefördert werden:

a) die Anpassung und Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft,

b) die Anpassung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeuger,

c) die Anpassung und Verbesserung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

d) die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die unter c und d aufgeführten Maßnahmen können jedoch nur dann gefördert werden, wenn die betroffenen Erzeugnisse einer gemeinsamen Marktordnung unterliegen.

72. Seit nunmehr acht Jahren sind rund 2,66 Mrd. DM Zuschüsse für Strukturverbesserungsmaßnahmen unmittelbar den einzelnen Begünstigten in der EWG bewilligt worden. Davon entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland etwa 0,75 Mrd. DM, die auf folgende Maßnahmen entfallen:

Art der Vorhaben	Zahl der bewilligten Vorhaben	Betrag der je Maßnahmegruppe bewilligten Zuschüsse	
		in DM	%
I. Verbesserung der Agrarstruktur			
Flurbereinigung	172	182 325 175,96	*24,3*
Wasserwirtschaft/Wirtschaftswegebau	114	158 421 795,20	*21,1*
Aufforstungen/Grünlandintensivierung	26	31 113 144,22	*4,1*
Rebenwiederaufbau	10	36 974 022,66	*4,9*
Aussiedlungen/Althofsanierungen	10	7 680 215,62	*1,0*
Kooperationsvorhaben (z. B. Gemeinschaftsställe)	13	11 597 671,98	*1,6*
Zwischensumme	345	428 112 025,64	*57,0*
II. Verbesserung der Marktstruktur			
Milchwirtschaft	126	187 880 888,14	*25,0*
Fleischwirtschaft	53	43 948 136,42	*5,8*
Obst- und Gemüsewirtschaft	88	47 396 450,06	*6,3*
Kellereiwirtschaft	28	28 153 885,30	*3,8*
Zwischensumme	295	307 379 359,92	*40,9*
III. Sonstige Vorhaben (z. B. Blumen, Eier- und Geflügelwirtschaft, Getreidespeicher)	36	15 801 693,78	*2,1*
Gesamt	676	751 293 079,34	*100,0*

73. Für die IX. Tranche sind aus der Bundesrepublik Deutschland 164 Anträge mit einem Zuschußvolumen von rund 238 Millionen DM vorgelegt worden, über die die Kommission 1973 entscheiden wird.

Zur Zeit läuft die Frist für die Vorlage der Anträge für die X. Tranche (Vorhaben 1973), die zum 30. Juni 1973 abläuft.

VII. Energiepolitik

Gemeinschaftliche Energiepolitik

74. Die Kommission hat dem Ministerrat am 13. Oktober 1972 eine Reihe von Vorschlägen zur Weiterentwicklung einer gemeinsamen Energiepolitik vorgelegt.

Diese neue Initiative spannt einen weiten energiepolitischen Aktionsrahmen, der aus einer umfassenden energiepolitischen Analyse abgeleitet wird und in 46 Punkten die Maßnahmen aufführt, die die Kommission gegenwärtig und zukunftsgerichtet für notwendig hält.

Die Kommission geht in ihrer „Mitteilung über die notwendigen Fortschritte auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik" von einer veränderten energiepolitischen Lage der Gemeinschaft aus, wobei als besonders wichtig hervorgehoben werden:

- der sich abzeichnende Wandel der Weltmineralölmärkte von Käufer- zu Verkäufermärkten und die immer stärker werdende Position der Förderländer;
- die Notwendigkeit einer stärkeren Betonung des Umweltschutzgedankens;
- die Erweiterung der Gemeinschaft.

Die Kommission versteht ihre Vorschläge als Fortführung der in der „Ersten Orientierung" von 1968 niedergelegten Grundsätze. Die seit 1968 erzielten Ergebnisse sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Da aufgrund der jüngsten Entwicklungen die zu lösenden Probleme über die nationalen Bereiche hinaus eine größere Dringlichkeit bekommen haben, kann nunmehr — in Ausführung des Beschlusses der Pariser Gipfelkonferenz — mit rascheren Fortschritten gerechnet werden.

75. Wichtige Impulse für die weiteren Arbeiten werden von einem Ministerrat erwartet, der sich voraussichtlich am 22. Mai 1973 ausschließlich mit Energiefragen beschäftigen wird. Die Bundesregierung beteiligt sich an den gegenwärtig laufenden Vorbereitungen dieser Ratstagung aktiv, denn sie unterstützt — wie sie zuletzt im Jahreswirtschaftsbericht 1973 erklärt hat — weiterhin mit Nachdruck die Bemühungen der Kommission, die Energieversorgung der Mitgliedstaaten auf die breite Grundlage einer gemeinsamen Energiepolitik zu stellen.

Der Kohlenmarkt der Gemeinschaft

76. Die Kohlenmarktlage war sowohl im 2. Halbjahr 1972 innerhalb der Sechsergemeinschaft als auch im bisherigen Verlauf des Jahres 1973 innerhalb der Neunergemeinschaft dadurch gekennzeichnet, daß trotz Verringerung der Förderung und einem Rückgang der Drittlandseinfuhren das Angebot über der Nachfrage lag und weitere Bestandsaufstockungen bei der Produktion erfolgt sind.

Zahlenmäßige Vergleiche über die Marktsituation lassen sich z. Z. nur für die bisherige Sechsergemeinschaft darstellen. Hier war das Jahr 1972 für den Steinkohlenbergbau eines der schwierigsten seit Gründung der Gemeinschaft. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht diese Aussage:

Jahr	Förderung in Millionen t					
	Gemeinschaft	davon				
		Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Belgien	Niederlande	Italien
1971	158,6	110,8	33,0	11,0	3,6	0,2
1972	145,8	102,5	29,8	10,5	2,8	0,2
Veränderung in %	*−8,1*	*−7,5*	*−9,9*	*−4,2*	*−22,1*	*−2,3*

Der Rückgang der Förderung betrug in 1972 gegenüber 1971 mithin rd. 13 Millionen t. Dies ist die größte Förderrücknahme seit 1967.

Von der Gesamtförderung des Jahres 1972 mußten 3,3 Millionen t auf Halde genommen werden, so daß zum Jahresende 1972 über 16 Millionen t Kohle bei den Zechen lagerten.

Entsprechend der Nachfrage- bzw. Absatzentwicklung wurde auch die Kokserzeugung (Zechen- und Hüttenkokereien) weiter eingeschränkt. Einer Erzeugung von 65,7 Millionen t in 1971 stand in 1972 nur eine solche von 62,2 Millionen t gegenüber. Trotz der Rückläufigkeit um 3,5 Millionen t sind die Koksbestände um weitere 3,3 Millionen t angestiegen und erreichten mit insgesamt über 10 Millionen t am Ende des Jahres 1972 eine seit Gründung der Gemeinschaft nicht gekannte Höhe.

Der bereits in 1971 zu verzeichnende Rückgang der Drittlandseinfuhren von Steinkohle in die Gemein-

schaft hat sich auch in 1972 fortgesetzt: Einschließlich der Mengen aus Großbritannien wurden nur noch rd. 25 Millionen t gegenüber 26,4 Millionen t im Vorjahr importiert. Etwa 50 % dieses Rückgangs entfielen auf die Einfuhren der Bundesrepublik im Rahmen des Zollkontingents, welche von 6,1 Millionen t in 1971 auf 5,4 Millionen t zurückgingen.

Der Austausch an Kohle und Koks innerhalb der Gemeinschaft ist ebenfalls weiterhin rückläufig. Vom Hauptlieferanten, der Bundesrepublik, nahmen die übrigen Länder der Sechser-Gemeinschaft 12,0 Millionen t Steinkohle (Vorjahr 13,3 Millionen t) und 7,4 Millionen t Koks (Vorjahr 7,7 Millionen t) ab.

Die Kohle- und Koksausfuhren von der Gemeinschaft in dritte Länder blieben gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert und betrugen rd. 3 Millionen t, fast ausschließlich auf die Bundesrepublik entfallend.

Nach den Erhöhungen Mitte 1972 blieben die Preise für Gemeinschaftskohle bisher unverändert, während diejenigen für Einfuhrkohle um die Jahreswende 1972/73 infolge Steigerung der Frachtraten leicht angestiegen sind. Der erhebliche Preisunterschied zwischen Einfuhrkohle und Gemeinschaftskohle konnte dadurch jedoch nur unwesentlich verringert werden.

Hingegen stellte sich im Anschluß an die Paritätsveränderungen zwischen DM und Dollar (Februar/März 1973) eine weitere spürbare Öffnung der Preisschere zuungunsten der deutschen Kohle ein.

Für die Ende 1972 ausgelaufene Kokskohlenbeihilfe-Entscheidung 70/1/EGKS wird zur Zeit auf der Grundlage eines Ratsmandats eine Anschlußregelung gesucht. Die Verhandlungen hierüber werden zügig in den zuständigen Gremien geführt.

Das 7. Bergarbeiterwohnungsprogramm wurde während der Berichtszeit fortgesetzt.

VIII. Verkehrspolitik

77. Während des Berichtszeitraums haben am 6./7. November und am 18./19. Dezember 1972 zwei Tagungen des Rates (Verkehrsminister) in Brüssel stattgefunden. Dabei konnten weitere Fortschritte in Richtung auf einheitliche Regeln im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik erzielt werden.

Zunächst haben die Verkehrsminister eine Verlängerung der Margentarifverordnung für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr um zwei Jahre beschlossen. Die drei neuen Mitglieder der EG, Großbritannien, Dänemark und Irland, wenden das Margentarifsystem ab 1. Januar 1973 an. Ein Arbeitsausschuß soll bis spätestens Ende Juni 1973 die bisherigen Auswirkungen des Margentarifsystems, der Sonderabmachungen und der Publizitätspflicht überprüfen. Die Kommission wird dem Rat noch vor dem 1. September die sich daraus ergebenden Vorschläge zu einer möglichen Verbesserung der bisherigen Regelung unterbreiten; darüber soll der Rat bis zum 1. Januar 1974 entscheiden.

Der Rat stimmte ferner der Verlängerung der Verordnung über das Gemeinschaftskontingent im Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten um zwei Jahre zu. Dabei wurden gleichzeitig die bisherigen Quoten der einzelnen EWG-Länder bis 1974 um rd. 30 % erhöht. Die drei neuen Mitgliedstaaten nehmen ab 1. Januar 1973 am Gemeinschaftskontingent mit der von der Kommission vorgeschlagenen Anzahl von Genehmigungen teil (Großbritannien: 99, Dänemark: 59, Irland: 20). Diese Zahlen werden wie bei den sechs Mitgliedstaaten am 1. April 1973 und 1. Januar 1974 um jeweils 15 % aufgestockt. Das Gemeinschaftskontingent wird damit im Jahre 1974 rund 1 700 Fahrzeuge betragen.

Unabhängig davon wollte der Rat vor dem 31. März 1973 auf Vorschlag der Kommission darüber entscheiden, ob unter Berücksichtigung der Berechnungsbasis für das bisherige Kontingent den drei neuen Mitgliedstaaten eine höhere Beteiligung zugestanden werden kann. Die Gesamthöhe des Kontingents würde damit entsprechend weiter ansteigen.

Der Rat verabschiedete außerdem ein Verhandlungsmandat für die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens mit der Schweiz über die vorübergehende Stillegung von Binnenschiffsraum auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen.

Nachdem auf den Ratstagungen im Jahre 1971 die wirtschaftliche Zielsetzung eines solchen Stillegungssystems festgelegt worden ist, wurde nunmehr der Kommission ein im einzelnen festgelegter Auftrag erteilt, für die Gemeinschaft Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen, um die Schiffahrt dieses Landes mit einzubeziehen. An den Beratungen werden auch alle Länder der Gemeinschaft teilnehmen, die zugleich Signatarstaaten der Mannheimer Akte sind. Die ersten Gespräche mit der Schweiz sind bereits am 22. und 23. Februar 1973 eröffnet worden.

Gleichzeitig sollen auf französischen Wunsch Verhandlungen zur Revisison von Artikel 3 der Mannheimer Akte eingeleitet werden. Dieser Artikel, der Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein grundsätzlich ausschließt, soll (vorsorglich) so angepaßt oder ergänzt werden, daß die mit der Kapazitätsregelung verbundene Erhebung von Beiträgen zum Stillegungsfonds rechtlich abgesichert ist.

Auch das Problem der Maße und Gewichte der Nutzkraftfahrzeuge wurde erneut beraten. Vorgesehen ist eine erste Richtlinie, die sich vor allem mit der Achslast, dem Gesamtgewicht und anderen technischen Grunddaten (z. B. Länge, Breite, Höhe) der Nutzkraftfahrzeuge befaßt. Zwar konnte eine größere Anzahl noch bestehender Vorbehalte aus dem Kreis der bisherigen sechs Mitgliedstaaten ausgeräumt werden. Jedoch konnte eine Einigung vor allem über ein einheitliches Gesamtgewicht der Fahrzeuge für den nationalen und den grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Gemeinschaft nicht erreicht werden.

Die drei neuen (beigetretenen) Mitgliedstaaten widersprachen vor allem der Achslast von elf Tonnen und erhoben z. T. auch Bedenken gegen ein Gesamtgewicht von vierzig Tonnen. Dabei verlangten sie, daß

eine abschließende Entscheidung erst nach ihrem Beitritt am 1. Januar 1973 getroffen werde.

Die Beratungen über die Maße und Gewichte werden daher fortgesetzt. Dabei gehen die ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten weiter von dem bisherigen Entwurf einer ersten Richtlinie aus, der sich auf eine gemeinsame Orientierung vom Mai 1972 stützt.

78. Neue starke Impulse für die Verkehrsintegration werden von dem seit dem 1. Januar 1973 um Großbritannien, Irland und Dänemark erweiterten gemeinsamen Markt ausgehen. Mit der Vergrößerung des gemeinsamen Verkehrsraumes in den Nord- und Ostseeraum hinein, wird der bisher kontinental orientierte Verkehr der Gemeinschaft um eine neue Dimension, den See- und Küstenverkehr, erweitert. Dieser Verkehr an den Küsten und über die See wird damit zum Binnenverkehr der Gemeinschaft. Sein Gesamtzusammenhang mit den Aufgaben der traditionellen drei Binnenverkehrsträger — Eisenbahn, Straßenverkehr und Binnenschiffahrt — läßt sich kaum mehr in Frage stellen, ohne daß dadurch eine Ausweitung der Gemeinschaftszuständigkeit erfolgt.

79. Im EGKS-Bereich erließ die Kommission auf der Grundlage von Artikel 95 Abs. 1 Montanvertrag eine Entscheidung, die den Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft auferlegt, Preiszuschläge für Beförderungen in Verkehrsverbindungen zu veröffentlichen, die Seestrecken zwischen Häfen der Gemeinschaft mit einschließen.

IX. Forschung und Technologie

Euratom

80. Wichtigstes Ereignis im Berichtszeitraum war das positive Ergebnis des Ministerrates am 5./6. Februar 1973. Nach schwierigen Verhandlungen einigte sich der Ministerrat auf ein Vierjahres-Programm (1973 bis 1976) für die Forschungsanlagen der Gemeinsamen Forschungstelle der Europäischen Atomgemeinschaft. Seit 1967 konnte damit zum ersten Mal wieder ein längerfristiger Rahmen für die Euratom-Forschung geschaffen werden. Die neuen Mitgliedstaaten — Großbritannien, Irland, Dänemark — sind voll in die wissenschaftliche Zusammenarbeit einbezogen. Das verabschiedete Programm sieht Stellen für etwa 1650 Personen bei einem Mittelaufwand von rd. 650 Millionen DM vor. Die Schwerpunkte dieser Programme liegen im Bereich der Nuklearforschung bei: Reaktorsicherheit, Beseitigung radioaktiver Abfälle, Kernmessungen, Transuranforschung, Hochtemperaturreaktor-Entwicklung sowie Messung und Sammlung nuklearer Daten. Dazu kommen im nicht-nuklearen Bereich vor allem Arbeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bestimmung von Referenzmaterialien. Im Bereich der indirekten Aktionen (Koordination von und Beteiligung an nationalen Programmen) wurden die Programme Kernfusion und Biologie auf die neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgedehnt. Weitere Entscheidungen im Bereich der indirekten Programme sind für Anfang Mai vorgesehen.

81. Im November 1972 beschloß der Ministerrat, sich für weitere drei Jahre (1973 bis 1975) am Dragon-Abkommen zu beteiligen. Dieses Abkommen, das den Betrieb des Versuchsreaktors Dragon und ein Brennelemententwicklungsprogramm umschließt, dient der Entwicklung von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren.

82. Im Bereich der Versorgung mit angereichertem Uran sind folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

Das in den vergangenen Jahren neu ausgehandelte Zusammenarbeitsabkommen zwischen Euratom und den Vereinigten Staaten über Lieferbedingungen für angereichertes Uran trat im Februar 1973 in Kraft.

Die Ende 1972 von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Schaffung einer Urananreicherungskapazität der Gemeinschaft wurden im Berichtszeitraum in den Ratsgruppen mehrfach diskutiert. In einer gemeinsamen deutsch-britisch-niederländischen Stellungnahme wurde die Initiative der Kommission begrüßt, für die Anfangsphase aber statt des „Gemeinsamen Unternehmens" i. S. des Euratom-Vertrages ein Koordinierungsausschuß als Diskussionsforum vorgeschlagen. Dieser Gedanke fand weitgehende Zustimmung und wird in einer Neufassung der Kommissions-Vorschläge enthalten sein, die in Kürze weiter beraten werden.

Im Februar/März 1973 hat die EURATOM-Versorgungsagentur gegenüber der amerikanischen Atomenergiekommission den Standpunkt der europäischen Abnehmer von angereichertem Uran zu den neuen amerikanischen Lieferbedingungen vertreten. Diese Bemühungen standen im Einklang mit der Diskussion, die eine dt. Regierungsdelegation im März 1973 mit der US-Atomenergiekommission und dem zuständigen Kongreßausschuß geführt hat.

Gemeinsam mit Vertretern deutscher Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat sich der Generaldirektor der Versorgungsagentur im März 1973 auf sowjetische Einladung in der Sowjetunion aufgehalten, um Fragen der Lohnanreicherung von Uran für die deutschen Unternehmen zu erörtern.

Forschungspolitik

83. Die Pariser Gipfelkonferenz hat die Gemeinschaftsorgane aufgefordert, bis zum 1. Januar 1974 ein Aktionsprogramm aufzustellen, um für den wissenschaftlich-technologischen Bereich Ziele zu setzen und die Entwicklung einer gemeinsamen Politik zu gewährleisten. Diese Politik soll die Koordinierung der jeweiligen nationalen Politik innerhalb der Gemeinschaftsorgane sowie die gemeinsame Durchführung im gemeinschaftlichen Interesse liegender Maßnahmen umfassen (Nr. 7 des Schlußkommuniqués).

84. Die Vorarbeiten für dieses Aktionsprogramm sind inzwischen von der Kommission und der Arbeitsgruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" (Aigrain-Gruppe) in Angriff genommen worden. Auch die Beratungen in der Ad-hoc-Gruppe des Ausschusses der Ständigen Vertreter, die Mitte des vergangenen Jahres mit der Prüfung der Mitteilung der Kommission über „Ziele und Mittel einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung" (sog. Spinelli-Papier) beauftragt worden war, standen weitgehend unter dem Eindruck dieser Beschlüsse der Gipfelkonferenz. Dabei wurden in verschiedenen wichtigen Fragen Meinungsunterschiede zwischen den Delegationen deutlich. Dies gilt vor allem für die Frage, welche Bindungen die Mitgliedstaaten zur Erreichung des von der Gipfelkonferenz gesetzten Zieles eingehen müssen und in welchen institutionellen Strukturen die Koordinierung der nationalen Politiken sowie die Vorbereitung, Entscheidung und Durchführung gemeinsamer Aktionen stattfinden soll.

Die Bundesregierung wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß wirksame Koordinierungsverfahren beschlossen und effiziente institutionelle Strukturen geschaffen werden, die den besonderen Notwendigkeiten der forschungspolitischen Zusammenarbeit gerecht werden und den Kompetenzen aller Gemeinschaftsorgane, insbesondere auch der Kommission Rechnung tragen. Zugleich wird das Aktionsprogramm die in den nächsten Jahren in Angriff zu nehmenden gemeinsamen Programme und Projekte in den verschiedenen Bereichen der forschungspolitischen Zusammenarbeit einschließlich der dafür erforderlichen Mittel aufzuzeigen haben.

85. Schwerpunkt der Arbeiten im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) war der Abschluß der Vorbereitung für die Errichtung eines Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW). Das Übereinkommen über die Errichtung des Zentrums soll am 7. Mai 1973 in Brüssel unterzeichnet werden. Als Standort des Zentrums wurde am 5. März 1973 im Ausschuß Hoher Beamter Reading, Großbritannien, gewählt. Die BRD hatte aufgrund eines vorausgegangenen Kabinettsbeschlusses ihr Angebot zurückgezogen und die britische Kandidatur unterstützt.

Aufgabe des Zentrums wird es sein, mit Hilfe neuer Beobachtungsmöglichkeiten und einer großen Rechenanlage Daten für eine sich auf 4 bis 10 Tage erstreckende Wettervorhersage zu erstellen. Darüber hinaus sollen Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Dienstleistungen auf diesem Gebiet durchgeführt sowie das wissenschaftliche Personal nationaler meteorologischer Zentren weitergebildet werden.

Folgende COST-Aktionen werden zur Zeit noch geprüft:

- Europäisches Informationszentrum für Computer-Programme
- Elektronische Hilfen für den Straßenverkehr
- Studie über die Entwicklung eines Luftkissen-Seefahrzeugs bis zu 2 000 t
- meteorologisch-ozeanographisches Meßnetz in europäischen Gewässern
- Entwicklung und Standardisierung meteorologischer Instrumente.

Von den im November 1971 abgeschlossenen 7 Vereinbarungen sind inzwischen 6 in Kraft getreten. Es handelt sich hierbei um die „Errichtung eines Europäischen Informatiknetzes", um zwei Aktionen auf dem Gebiet der Metallurgie und um drei Aktionen im Bereich des Umweltschutzes.

X. Sozialpolitik

Sozial- und gesellschaftspolitisches Aktionsprogramm der Gemeinschaft

86. Auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der erweiterten Gemeinschaft am 19. und 20. Oktober 1972 in Paris ist eine neue Phase einer europäischen Sozial- und Gesellschaftspolitik eingeleitet worden. Leitgedanke ist, daß die Bemühungen um eine Europäische Wirtschafts- und Währungsunion gleichrangig von sozialpolitischen Fortschritten begleitet sein müssen. Entsprechend der deutschen Initiative hat die Gipfelkonferenz in ihrer Schlußerklärung die Organe der Gemeinschaft aufgefordert, bis zum 1. Januar 1974 ein Aktionsprogramm zu verabschieden.

Das von der Kommission zu erarbeitende und mit den Regierungen und den Sozialpartnern abzustimmende Programm müßte nach der deutschen Initiative auf folgende Punkte eingehen:

- die schrittweise Schaffung einer koordinierten Arbeitsmarktpolitik in der Gemeinschaft.

  Sie baut auf dem bereits bestehenden Recht der Freizügigkeit auf und ist Voraussetzung für die Stabilisierung des Arbeitsmarktes, insbesondere für gemeinschaftliche Aktionen zur Beseitigung der strukturellen Arbeitslosigkeit und für eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik gegenüber Drittländern.
- die sozialfortschrittliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

  Von besonderer Bedeutung ist dabei die Verbesserung des Arbeitsschutzes, für den gemeinsame Mindestnormen erstellt werden müssen.
- die Beteiligung der Arbeitnehmer an Willensbildung und Entscheidung im Unternehmen und Betrieb.

  Sie ist notwendig, weil das wirtschaftliche und soziale Schicksal der Arbeitnehmer maßgeblich von Entscheidungen in Unternehmen und Betrieb bestimmt wird.
- die Prüfung der Rahmenbedingungen für tarifvertragliche Regelungen auf europäischer Ebene.

  Ihre Notwendigkeit hängt mit dem Anwachsen der Zahl grenzüberschreitender Unternehmens-

verflechtungen, wie sie mit der fortschreitenden Wirtschaftsintegration zu beobachten sind, zusammen.

— die Schaffung gemeinschaftlicher Grundprinzipien sozialer Sicherung.

Die fortschreitende Integration verlangt eine Annäherung der Qualität der sozialen Sicherung in der Gemeinschaft; dazu gehört z. B. die Öffnung der Systeme der sozialen Sicherung für alle Bevölkerungsgruppen sowie die Dynamisierung der Sozialleistungen. Methodische Grundlage hierfür muß nach Auffassung der Bundesrgierung das Europäische Sozialbudget sein.

— gemeinschaftliche Grundlinien sozialer Strukturpolitik.

Besonders wichtig sind gemeinsame Anstrengungen auf dem Gebiet der beruflichen und der Erwachsenenbildung, um u. a. die Chancengleichheit der Arbeitnehmer zu erhöhen.

— Regional- und Strukturpolitik.

Die Beseitigung regionaler und sektoraler Beschäftigungsungleichgewichte ist für das harmonische Zusammenwachsen zu einer Wirtschafts- und Währungsunion Voraussetzung. Denn Ungleichgewichte belasten die Chancengleichheit, gefährden die Vollbeschäftigung und bergen damit zwangsläufig die Gefahr sozialer Spannungen in sich.

— die Schaffung eines wirksamen europäischen Umwelt- und Verbraucherschutzes.

Die Erhöhung bzw. Erhaltung der Lebensqualität erfordert erhöhte Anstrengungen für eine Umweltschutzpolitik, die, will sie sich nicht von vornherein ihrer möglichen Wirksamkeit begeben, über die Staatsgrenzen hinweg koordiniert werden muß. Im Interesse des Verbraucherschutzes liegt auch die Ausarbeitung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Beschaffenheit von Lebens- und Arzneimitteln.

Selbstverständlich lassen sich diese Forderungen nicht alle gleichzeitig verwirklichen. Das Programm soll aber aufzeigen, welche sozialpolitischen Aufgaben gemeinschaftlich gelöst werden sollen. In welcher Reihenfolge dies geschehen kann, müssen Kriterien wie die Aktualität eines Problems, das Interesse möglichst vieler Mitgliedstaaten an ihm, seine Auswirkungen auf andere Politiken der Gemeinschaft, aber auch die realistische Einschätzung der Aussichten für eine gemeinschaftliche Lösung bestimmen.

Der Rat wird den Vorentwurf des Programms erstmalig Ende Mai 1973 prüfen. Eine Konferenz der Organe der Gemeinschaften mit den Sozialpartnern Ende Juni 1973 soll insbesondere der Meinungsbildung der letzteren über das Aktionsprogramm dienen, damit die Kommission in voller Kenntnis der Auffassungen der Sozialpartner ihren endgültigen Vorschlag im Herbst 1973 vorlegen kann.

Europäisches Sozialbudget

87. Der von der Kommission vorgelegte Entwurf eines Arbeitsprogramms zur Erstellung des Europäischen Sozialbudgets ist vom Rat in seiner Sitzung am 9. November 1972 behandelt worden. Er hat dabei die Kommission beauftragt, ein erstes Sozialbudget für die Zeit von 1970 bis 1975 zu erstellen. Grundlage hierfür sollen die für die Gemeinschaft vorliegenden Angaben aus den Sozialkonten sein, die sich im wesentlichen auf das Gebiet der sozialen Sicherheit beschränken. Sowohl in bezug auf den zeitlichen als auch auf den inhaltlichen Umfang soll die stufenweise Ausweitung des Europäischen Sozialbudgets angestrebt werden. Die Kommission hat den Auftrag, mit Sachverständigen der Regierungen zu prüfen, wie das Sozialbudget zunächst um die Gebiete Berufsausbildung der Erwachsenen und Sozialwohnungen erweitert werden kann.

Zweck des Europäischen Sozialbudgets ist die Sammlung statistischer Angaben — nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft — über Leistungen und Finanzierung im sozialen Bereich im weitesten Sinne, deren Verfügbarkeit eine wichtige Voraussetzung für eine Sozialpolitik in der Gemeinschaft ist.

Europäischer Sozialfonds

88. Die Kommission hat am 20. Dezember 1972 erstmalig über Anträge der Mitgliedstaaten an den reformierten Europäischen Sozialfonds entschieden. Aus den für Maßnahmen des Typs B (Voraussetzung: Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, die den harmonischen Ausbau der Gemeinschaft verhindern) zur Verfügung stehenden 128 Millionen DM hat Deutschland 37 Millionen DM erhalten. Sie wurden gewährt für Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit in acht regionalen Aktionsräumen, die unter den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote haben.

Für Maßnahmen des Typs A (Voraussetzung: Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, die durch gemeinschaftliche Politiken verursacht sind) kann der Europäische Sozialfonds nun ebenfalls in Anspruch genommen werden, nachdem der Rat durch Beschluß vom 19. Dezember 1972 Landwirtschaft und Textilindustrie als Beteiligungsbereiche des Fonds eröffnet hat.

Auf Grund von Anträgen, die dem auslaufenden alten Sozialfonds noch vorlagen, wurden den Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum 200 Millionen DM erstattet; davon erhielt Deutschland 80 Millionen DM.

Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

89. Der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten erforderte Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie der Verordnung (EWG)

Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Die Verordnungen werden ab 1. April 1973 in den Mitgliedstaaten angewendet werden.

Im Berichtszeitraum tagte der Rat zweimal in Besetzung der Arbeitsminister.

Berufsausbildung

90. Der Rat hatte am 9. November 1972 einen ersten Meinungsaustausch über den von der Kommission vorgelegten „Entwurf für erste Maßnahmen zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung". Es besteht Einvernehmen, daß die berufsbildungspolitischen Vorhaben in das sozialpolitische Aktionsprogramm einzubeziehen sind, das gemäß Punkt 6 der Schlußerklärung der Pariser Gipfelkonferenz zur Verwirklichung einer koordinierten Beschäftigungs- und Berufsbildungspolitik zur Zeit erarbeitet wird.

Bei der Prüfung der ersten Maßnahmen zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik kam die zuständige Ratsgruppe überein, zunächst nach einem einheitlichen Schema für jeden Mitgliedstaat 3 Grundlagenberichte über Organisation und Struktur des Bildungswesens, über Leitlinien der Berufsbildungspolitik sowie über Kosten und Finanzierung der Berufsbildung zu erstellen.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen

91. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum gemäß Artikel 56 § 2 Buchstabe b EGKS-Vertrag für von Stillegungs- und Betriebseinschränkungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer bei der Kommission 7 Anträge auf Gewährung von Anpassungsbeihilfen zugunsten von 11 366 unmittelbar und 4 797 mittelbar betroffenen Arbeitnehmern gestellt. Der Anteil der Kommission an den finanziellen Aufwendungen für diese Anpassungsfälle wird voraussichtlich etwa 49 Millionen DM betragen. Hierbei leistet die Bundesregierung im Vergleich zur Beteiligung der Kommission einen mindestens gleich hohen Beitrag. Im selben Zeitraum genehmigte die Kommission 6 Anträge; sie hat dafür eine Beihilfesumme von über 16 Millionen DM bereitgestellt.

Was die Errichtung neuer industrieller Arbeitsplätze in den vom Strukturwandel betroffenen Montanrevieren der Bundesrepublik anlangt, die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 56 § 2 Buchstabe a EGKS-Vertrag gefördert wird, so steht derzeit in drei Fällen mit einem Kreditvolumen von zusammen 33 Millionen DM die Entscheidung der Kommission noch aus.

XI. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

92. Die Arbeiten auf dem Gebiete des Niederlassungsrechts haben durch den Beitritt Großbritanniens, Dänemarks und Irlands eine gewisse Verzögerung erfahren. Bei den Richtlinien „Direktversicherung (außer Leben)", „Filmregister", „Filmverleih (Dienstleistungen)" und den sieben pharmazeutischen Richtlinien haben bereits intensive Beratungen über die Bemerkungen der beigetretenen Staaten auf Sachverständigenebene stattgefunden. Dasselbe Verfahren wird in Kürze für die Richtlinienvorschläge „Banken", „Architekten", „Ingenieure" und „Ärzte" eingeleitet werden. Dabei sind die Altmitgliedstaaten bestrebt, den in jahrelangen Verhandlungen erreichten Einigungsstand möglichst weitgehend zu erhalten.

93. Bei den Richtlinienvorschlägen „Vertrieb von Giftstoffen", „verschiedene Tätigkeiten" und der Novellierung der Richtlinie „Einreise und Aufenthalt" sind dagegen kaum Bemerkungen der beigetretenen Staaten zu erwarten, so daß mit einer baldigen Verabschiedung gerechnet werden kann.

94. Die Beratung der Richtlinienvorschläge „Verkehr" (Straßengüterverkehr, Personenbeförderung im Straßenverkehr, Binnenschiffahrt) ist zunächst ausgesetzt worden, bis die Verhandlungen über die Koordinierung der Zugangsbedingungen zu den eineinzelnen Verkehrsberufen abgeschlossen sind. Bei diesen Arbeiten wurden Fortschritte erzielt.

95. Dagegen haben sich bei der Beratung der Richtlinienvorschläge „ambulanter Handel" Schwierigkeiten ergeben, weil eine Delegation die Liberalisierung von umfangreichen Koordinierungsarbeiten abhängig gemacht hat. Dasselbe gilt für die sogenannte monopolgebundenen Tätigkeiten (Be- und Verarbeitung von Tabak, Einzelhandel mit Tabak und Salz), da die Länder mit einer Monopolregelung die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten weiterhin ihren eigenen Staatsangehörigen vorbehalten wollen.

96. Bei den Arbeiten an den Richtlinienvorschlägen „Ärzte" konnten weitere Fortschritte erzielt, aber noch nicht alle Fragen gelöst werden. Die Erstreckung der Richtlinien auf Ärzte, die in öffentlichen Krankenanstalten angestellt sind, und die Teilzeitweiterbildung für Fachärzte haben auch im Berichtszeitraum im Vordergrund der Erörterungen gestanden. Im Rahmen des Möglichen wird auf eine zügige Fortführung der Beratungen in der erweiterten Gemeinschaft hinzuwirken sein, damit die Richtlinien bald verabschiedet werden können.

97. Die Gruppe Wirtschaftsfragen hat die Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag „Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für bestimmte Tätigkeiten des Rechtsanwalts" aufgenommen.

98. In Durchführung der Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge sind die Vergabestellen des Bundes, die öffentliche Bauaufträge vergeben, angewiesen worden, die Richtlinien zu beachten und die öffentlichen Bauaufträge im Auftrags-

wert von mindestens einer Million Rechnungseinheiten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auszuschreiben. In den Bundesländern sind aufgrund einer vom Bundeswirtschafts- und Finanzminister im November 1972 an die Ministerpräsidenten der Länder gerichteten Bitte entsprechende Anordnungen für die Vergabestellen der Länder und Gemeinden getroffen bzw. eingeleitet worden. Mit diesen Maßnahmen zur Durchführung der EWG-Bauvergaberichtlinien wird der Entschließung des Luxemburger Ministerrates vom 30./31. Oktober 1972 über die zur Inflationsbekämpfung zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung getragen, in der der Verstärkung des Wettbewerbs im öffentlichen Auftragswesen zur Bekämpfung der inflationären Tendenzen eine hohe Bedeutung beigemessen wird. In der Zwischenzeit sind im Amtsblatt zahlreiche Ausschreibungen auch deutscher Vergabebehörden erfolgt.

Gesellschaftsrecht

99. Im Oktober 1972 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag einer Fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über die Verfassung von Aktiengesellschaften (Struktur-Richtlinie) übermittelt. Im Rat haben die Beratungen über den Vorschlag der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Kapitalschutz-Richtlinie) begonnen.

100. Die Arbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht" bei der Kommission hat den Vorentwurf einer Verordnung über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (Europäischen Kooperationsgemeinschaft) als Instrument grenzüberschreitender Kooperation besonders mittelständischer Unternehmen abschließend beraten; mit einem Verordnungsvorschlag ist in Kürze zu rechnen.

101. Die Arbeiten an der Harmonisierung des Rechts der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht) wurden fortgesetzt.

102. Eine Arbeitsgruppe „Tätigkeiten der Prüfung von Rechnungslegungsdokumenten" bei der Kommission hat die Beratungen über eine Richtlinie zur Vereinheitlichung der an die Prüfer von Jahresabschlüssen der Kapitalgesellschaften zu stellenden Anforderungen aufgenommen.

Stahlmarkt

103. 1972 verlief die Produktionsentwicklung in den Stahlindustrien der Gemeinschaft differenziert. Während in den übrigen Gemeinschaftsländern die Produktion bereits im ersten Halbjahr stark zunahm, setzte der Aufschwung in der Bundesrepublik erst im Verlauf des zweiten Halbjahres ein. Die Rohstahlproduktion in der Gemeinschaft erreichte im zweiten Halbjahr 1972 57 Millionen t. Für 1972 insgesamt wurde mit einer Rohstahlerzeugung von 113 Millionen t ein neuer Höchststand erreicht.

Im ersten Quartal 1973 belebte sich der Stahlmarkt aufgrund einer kräftigen Verbrauchszunahme in der verarbeitenden Industrie der Gemeinschaft und der Drittländer weiter. Auf einigen Märkten, z. B. bei Betonstahl, kam es vorübergehend zu Verknappungserscheinungen. Diese verbesserte Marktlage führte zu teilweise erheblichen Preissteigerungen. Nachdem bis Ende 1972 die noch gewährten Marktrabatte im wesentlichen abgebaut werden konnten, wurden Anfang 1973 von allen Stahlunternehmen der Gemeinschaft die Listenpreise heraufgesetzt. Auch die Preise auf den Exportmärkten, die schon im Verlauf des Jahres 1972 gestiegen waren, erhöhten sich Anfang 1973 weiter und erreichten bei allen Erzeugnissen einen das Niveau von 1969/70 überschreitenden Stand.

Mit dem Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks wurde die Gemeinschaft zum größten Stahlproduzenten der Welt.

104. Trotz des Beitritts konnten die britischen Stahlunternehmen die Preisregeln des EGKS-Vertrages noch nicht anwenden, da die Regierung die Preise für Stahlerzeugnisse im Rahmen ihres Antiinflationsprogramms eingefroren hat. Die Kommission hat daher gegen Großbritannien ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 88 EGKS-Vertrag eingeleitet und der britischen Regierung eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme gesetzt. Wegen des geltenden Preisstops hat die britische Stahlindustrie ebensowenig das Frachtbasensystem gemäß Artikel 60 EGKS-Vertrag eingeführt, so daß alle Stahlverbraucher nach wie vor zu gleichen Einstandspreisen beliefert werden.

105. Eine Sonderstellung nehmen die Beitrittsländer auf dem gemeinschaftlichen Schrottmarkt ein. Bei der Ausfuhr von Schrott aus der Gemeinschaft, die trotz der angespannten Schrottmarktlage für das erste Halbjahr 1973 im Rahmen von Kontingenten ermöglicht wurde, werden die neuen Mitgliedsländer noch als Drittländer behandelt.

106. Mit den nicht der Gemeinschaft beigetretenen EFTA-Staaten — ausgenommen Norwegen — haben die EGKS-Länder Freihandelsabkommen unterzeichnet bzw. paraphiert (Finnland), in denen ein vollständiger gegenseitiger Zollabbau bis zum 1. Juli 1977 vorgesehen ist. Darüber hinaus haben sich bis auf die Schweiz alle Länder verpflichtet, mit Inkrafttreten der Abkommen die Preisbestimmungen des EGKS-Vertrages anzuwenden. Gegenüber Österreich und Schweden wird allerdings der Zollabbau für gewisse Stahlerzeugnisse erst 1980 beendet sein. Die Verhandlungen mit Norwegen dauerten zu Ende des Berichtszeitraums noch an.

107. Im Zuge der gemeinsamen Handelspolitik gegenüber den Ostblockstaaten wurden weitere Stahlerzeugnisse liberalisiert und die Einfuhrmöglichkeiten im kontingentierten Bereich erhöht. In Anbetracht der Stahlpreiserhöhung in der Gemeinschaft hat die Kommission vorerst darauf verzichtet, das Ende 1972 ausgelaufene Preisangleichungsverbot bei Einfuhren aus Staatshandelsländern zu verlängern.

XII. Umweltpolitik

108. Auf der Gipfelkonferenz in Paris am 19. und 20. Oktober 1972 haben die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung einer Umweltpolitik in den Gemeinschaften betont und die Institutionen der Gemeinschaften aufgefordert, bis zum 31. Juli 1973 ein Aktionsprogramm mit einem genauen Zeitplan aufzustellen.

Am 31. Oktober 1972 sind sodann auf Initiative der Bundesregierung in Bonn die für Umweltfragen verantwortlichen Minister der Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft zusammengetreten, um gemeinsam Fragen einer europäischen Umweltpolitik zu erörtern. An dieser Konferenz hat auch das für Umweltfragen zuständige Mitglied der Kommission teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bonner Konferenz sind in einem gemeinsamen Schlußkommuniqué niedergelegt worden:

— Die Minister stimmten darin überein, daß die Umweltpolitik in der Gemeinschaft auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzepts koordiniert und harmonisiert werden müsse.

— Die Minister bejahten eine Reihe umweltpolitischer Grundprinzipien, insbesondere

das Vorsorgeprinzip

das Verursacherprinzip

die Notwendigkeit, technischen Fortschritt in das Bemühen um Umweltschutz einzubeziehen

die Umweltverträglichkeitsprüfung

den Grundsatz, daß Umweltpolitik der Gemeinschaft nationalen Fortschritt nicht in Frage stellen soll, wobei das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht gefährdet werden darf.

— Die Minister bezeichneten eine Reihe von konkreten Aktionen als vordringlich.

— Sie äußerten die Auffassung, daß im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft regelmäßige Ratssitzungen der Umweltminister notwendig seien.

— Die Minister begrüßten das Ergebnis der Stockholmer Umweltkonferenz der Vereinten Nationen.

— Sie stimmten darin überein, daß sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Aktivitäten in internationalen Organisationen untereinander abstimmen sollten.

Die Ergebnisse dieser Ministerkonferenz sollen den laufenden Umweltberatungen in Brüssel einen starken politischen Impuls geben.

109. In der Arbeitsgruppe „Umweltschutz" des Ausschusses der Ständigen Vertreter sind in Brüssel die Beratungen über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaften intensiviert worden. Die Kommission hat eine große Anzahl von Einzelpapieren vorgelegt, die unter Berücksichtigung früherer Erörterungen und nationaler Stellungnahmen Grundlage des Gesamtkonzepts werden sollen. In den allgemeinen Teil des Aktionsprogramms sollen die in der Bonner Konferenz erörterten Grundprinzipien aufgenommen werden.

Die Kommission hofft, im April 1973 den Entwurf des Aktionsplanes vorlegen zu können. Dieser Entwurf soll dann in der Arbeitsgruppe „Umweltschutz" zusammenfassend beraten werden. Der Zeitplan für diese Arbeiten ist so ausgerichtet, daß der Aktionsplan — wie von der Gipfelkonferenz gefordert — vor dem 31. Juli 1973 dem Rat zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Auf deutschen Vorschlag ist das Mandat der Arbeitsgruppe „Umweltschutz" über die Erarbeitung des Aktionsplanes hinaus auf alle wichtigen Umweltfragen, die in der Gemeinschaft zu erörtern sind, erstreckt worden.

XIII. Rechtsangleichung

Technische Handelshemmnisse im gewerblichen Bereich

110. Die von der Kommission vorgeschlagene Erweiterung des Allgemeinen Programms vom 28. Mai 1969 zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr wurde eingehend beraten. Mit ihrer Verabschiedung wird in nächster Zeit gerechnet.

Für die Erweiterung des Allgemeinen Programms wurden über den Vorschlag der Kommission hinaus noch Treibstoffe, Heizöle, Küchengeschirr und -geräte, Förderbänder und -anlagen, Freizeitboote und Sprengstoffe vorgesehen. Eisenbahnmaterial, Luftfahrzeuge und fernmeldetechnische Ausrüstungen wurden ausgeklammert, da diese Fragen zunächst im Rahmen der Arbeiten auf dem Gebiet der Industriepolitik und der Lieferaufträge der öffentlichen Hand geprüft werden sollen.

111. In Durchführung des Allgemeinen Programms vom 28. Mai 1969 hat der Rat im Berichtszeitraum zwölf Richtlinien genehmigt. Es handelt sich um Regelungen über elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, Waagen, Längenmaße, gefährliche Stoffe, die quantitative Analyse von ternären Textilfasergemischen, Drahtseile, Ketten und Lasthaken, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Detergentien. Auf diese Sektoren entfällt insgesamt ein Handelsumsatz von mehr als 36 Mrd. DM.

Mit der Annahme dieser Richtlinien ist ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung erfüllt worden. Bei den deutsch-französischen Konsultationen im Februar 1972 hatten sich Bundeskanzler Brandt und Staatspräsident Pompidou ausdrücklich für eine beschleunigte Verabschiedung der unerledigten Richtlinienvorschläge der Kommission durch den Rat ausgesprochen. Von dem Anfang 1972 bestehenden „harten Kern" von rd. 30 unerledigten Vorschlägen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse im gewerblichen Bereich ist damit bereits die Hälfte im gleichen Jahr verabschiedet worden. Insgesamt sind nunmehr von 52 Vorschlägen, mit denen der Rat bisher befaßt wurde, 35 Richtlinien angenommen worden.

Die Richtlinien über elektrische Geräte und über Waschmittel sind besonders hervorzuheben. Erstere wegen des darin verwirklichten Grundsatzes, im Interesse einer möglichst schnellen Anpassung der Vorschriften an den technischen Fortschritt auf Normen- und Regelwerke Bezug zu nehmen; letztere wegen der darin festgelegten Abbaubarkeit von rd. 90 % der waschaktiven Substanzen (Detergentien) und dem damit zugleich erzielten wirkungsvollen Beitrag zum Umweltschutz.

112. Die dem Rat von der Kommission neu vorgelegten Vorschläge betreffen Richtlinien über Druckbehälter und nahtlose Gasflaschen aus Stahl, kosmetische Mittel und Fahrräder mit Hilfsmotor.

113. Die Arbeiten an den Richtlinienentwürfen zur Herstellung des freien Warenverkehrs mit Arzneimitteln sind nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten intensiviert worden. Der Rat hat in seiner Entschließung vom 30./31. Oktober 1972 über die zur Inflationsbekämpfung zu ergreifenden Maßnahmen vorgesehen, daß er diese Richtlinien nach Möglichkeit vor dem 30. April 1973, spätestens aber vor dem 30. Juni 1973 verabschieden wird.

Lebensmittelrecht

114. Eine Reihe von Richtlinienvorschlägen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, über die im Rahmen der sechs Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt werden konnte, mußten mit den neuen Mitgliedstaaten erneut beraten werden. Dies führte erwartungsgemäß zu einer Verzögerung der Arbeiten, in einigen Fällen aber auch zu erheblichen Schwierigkeiten, die im Berichtszeitraum nicht überwunden werden konnten. Dies gilt insbesondere für die Richtlinienvorschläge über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Kakao und Schokolade sowie über Emulgatoren. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus unterschiedlichen Vorstellungen über die zum Schutz des Verbrauchers erforderlichen Bestimmungen.

Die Kommission hat dem Rat weitere Richtlinienvorschläge zugeleitet, von denen die Vorschläge zur Angleichung der Rechtsvorschriften über kosmetische Mittel und über Brot hervorzuheben sind. Es ist zu bedauern, daß der Richtlinienvorschlag über kosmetische Mittel von der Kommission nicht in dem sonst üblichen und seiner Bedeutung angemessenen Umfang mit den Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten erörtert wurde.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Rahmen der Weinmarktorgnisation wurde fortgesetzt. Es fehlen aber immer noch Gemeinschaftsregelungen für wesentliche Bereiche des Weinrechts, ohne die die Rechtsangleichung auf diesem Gebiet nicht abgeschlossen werden kann.

Die Beratungen von Gemeinschaftsregelungen über die Bestrahlung von Lebensmitteln wurden wegen der zunehmenden technologischen Bedeutung der Bestrahlung von Lebensmitteln intensiviert.

Veterinärrecht

115. Der Rat hat am 12. Dezember 1972 die Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1972 Nr. L 302/28) verabschiedet.

116. Die Beratungen des

Richtlinienentwurfs betreffend Normen und Protokolle bei Tierarzneimitteln und des

Richtlinienvorschlags über tiergesundheitliche und hygienische Anforderungen an Rohmilch und wärmebehandelte Milch

wurden fortgesetzt.

117. Mit der Beratung von

Folgevorschriften zur Richtlinie über viehseuchenrechtliche und gesundheitliche Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern, von

Hygienenormen für Fleischerzeugnisse sowie von

Gemeinschaftsregelungen über Höchstmengen an Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmitteln in Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie in Futtermitteln

wurde begonnen,

Die Hygienenormen für Geflügelfleisch werden überarbeitet.

Kapitalverkehr

118. Im Bereich des Kapitalverkehrs hat die Kommission dem Rat im Berichtszeitraum einen Richtlinienvorschlag und den Entwurf einer Empfehlung vorgelegt. Es handelt sich hierbei um den

— Vorschlag einer Richtlinie betreffend Inhalt, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung von Wertpapieren, begeben von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages, zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, und

— Entwurf einer Empfehlung betreffend den Inhalt des Prospekts, der bei der Zulassung der von Staaten oder von ihren Gebietskörperschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist.

119. Die bei der Kommission bestehende Sachverständigengruppe „Information über Wertpapiere" beschäftigt sich z. Z. in einer Untergruppe mit der Harmonisierung der Vorschriften über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und in einer weiteren Untergruppe mit der Harmonisierung der Vorschriften über die Information der Erwerber von Investmentanteilen und über die laufende Publizität der Investmentgesellschaften.

Europäisches Patentrecht

120. Die Arbeiten an dem Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt

konnten Ende März 1973 auf Sachverständigenebene abgeschlossen werden. Die Unterzeichnung des Übereinkommens ist für das Frühjahr 1974 vorgesehen.

Das diesem Übereinkommen zugrunde liegende Übereinkommen über ein europäisches Patenterteilungsverfahren wird Gegenstand einer in der Zeit vom 10. September bis 6. Oktober 1973 in München stattfindenden Diplomatischen Konferenz sein.

Internationale Übereinkommen

121. Die Ratifikationsurkunden der Bundesrepublik Deutschland zu

— dem Übereinkommen vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 369),

— dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen durch den Gerichtshof (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 857)

sind beim Generalsekretär des Rates hinterlegt worden.

122. Nachdem die bisherigen sechs Mitgliedstaaten die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, ist am 1. Februar 1973

— das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773)

in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das deutsche Ausführungsgesetz zu diesem Übereinkommen (Bundesgesetzbl. 1973 I S. 1328) wirksam geworden. Damit wurde ein wesentliches Gebiet des Internationalen Zivilprozeßrechts für die alten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vereinheitlicht.

123. Wie in Artikel 3 Abs. 2 der Beitrittsakte vorgesehen, haben nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, sowie von Irland und Dänemark die Verhandlungen über den Beitritt dieser Staaten zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 unverzüglich begonnen.

124. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Ratifikationsurkunde zu

— dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollsstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 845)

hinterlegt. Es ist damit zu rechnen, daß auch die übrigen Unterzeichnerstaaten das Protokoll bald ratifizieren.

125. Die Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen unter dem Vorsitz von Professor Goldman (Paris) hat den Entwurf eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung (grenzüberschreitende Fusion) von Aktiengesellschaften in seinem gesellschaftsrechtlichen Teil fertiggestellt; er ist dem Rat der Kommission übermittelt worden. Zur Mitbestimmungsfrage konnte keine einheitliche Lösung erarbeitet werden.

126. Die zur Vorbereitung eines Übereinkommens über die Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts auf bestimmten Gebieten des Zivilrechts, die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes von Bedeutung sind, eingesetzte Arbeitsgruppe hat den Vorentwurf eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht fertiggestellt. Die Arbeitsgruppe wird sich nunmehr mit der Prüfung einer Vereinheitlichung des internationalen Sachrechts befassen.

127. Die Arbeiten an dem Übereinkommen über die strafrechtliche Stellung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sind fortgeschritten.

128. Die Arbeiten an dem Entwurf eines Übereinkommens über die strafrechtliche Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Normen des Gemeinschaftsrechts sind in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Wirtschaftsstrafrecht" in Brüssel am 23./24. November 1972 wieder aufgenommen worden.

Im Mittelpunkt dieses Übereinkommensentwurfs soll die Schaffung lückenloser Verfolgungsmöglichkeiten für Verstöße gegen europäisches Gemeinschaftsrecht stehen. Zur Feststellung bestehender Lücken in der Gerichtsbarkeit der einzelnen Mitgliedstaaten hat die Kommission Fragebogen mit detaillierten Fragestellungen übersandt. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe soll nach Auswertung der von den Regierungen der Mitgliedstaaten gegebenen Antworten stattfinden.

C. Außenbeziehungen und Erweiterung

XIV. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

129. Mit dem Beitritt Dänemarks, Großbritanniens und Irlands am 1. Januar 1973 sind die Einfuhrzölle für Kohle gegenüber den Beitrittsländern abgeschafft worden. Für die übrigen gewerblichen Waren werden die Zölle schrittweise in fünf Stufen zu je 20 v. H. abgebaut. Die erste Senkung ist am 1. April 1973 erfolgt.

Der erweiterte gemeinsame Agrarmarkt mit den neuen Mitgliedstaaten wird seit dem 1. Februar 1973 in einer sechsjährigen Übergangszeit verwirklicht. Um das während der Übergangszeit noch unterschiedliche Preisniveau für Agrarwaren auszugleichen, werden seit dem 1. Februar 1973 beim

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und den neuen Mitgliedstaaten Ausgleichsbeträge (Beitritt) erhoben bzw. gewährt.

130. Aufgrund der am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Freihandelsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz werden die Zölle für gewerbliche Waren schrittweise beseitigt. Zugeständnisse für Agrarwaren sind nur in Einzelfällen vorgesehen. Die erste Senkung ist am 1. April 1973 erfolgt.

131. Die Arbeiten für einen verstärkten Einsatz von EDV-Anlagen in der Bundeszollverwaltung wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Von Anfang April an werden die Zollkontingente und Zollpräferenzen elektronisch vom Rechenzentrum der Bundeszollverwaltung überwacht werden. Um in Zukunft die Zollbehandlung und die statistische Warenerfassung des Außenhandels mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu ermöglichen, wurde mit den Vorarbeiten für einen integrierten Gebrauchszolltarif begonnen, in den das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) und das nationale Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sowie die Einfuhrliste eingearbeitet werden und in dem jede Ware durch eine Codenummer datengerecht erfaßt ist.

132. Durch den Ministerrat vom 19. Dezember 1972 wurde das allgemeine Zollpräferenzsystem für 1973 mit einer Reihe von Verbesserungen fortgesetzt. Neben der Erweiterung des Empfängerkreises um acht außereuropäische Länder, erhalten die Länder Afghanistan, Argentinien, Bangladesh, El Salvador und Thailand erstmals Zollpräferenzen für Baumwolltextilien, nachdem diese Länder entsprechende Verpflichtungen des internationalen Baumwolltextilabkommens übernommen haben.

133. Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz Einigung erzielt über die Definition des Begriffs „Swiss made" im Rahmen des Uhrenhandels. Damit konnte das letzte Drittel der in der Kennedy-Runde zwischen der EWG und der Schweiz unter Vorbehalt voreinbarten Zollsenkungen für Uhren und Uhrmacherwaren zum 1. Januar 1973 in Kraft treten.

Die so gesenkten Zölle sind gleichzeitig Ausgangssätze für den im Freihandelsabkommen mit der Schweiz vereinbarten, am 1. April 1973 beginnenden Zollabbau.

134. Die gegenüber den USA angewandten Vergeltungszölle für bestimmte Kunststoffe (Tarifstelle 39.02 C I a) und Gewebe (Tarifstellen 51.04 A und B) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 aufgehoben und die für diese Waren gegenüber anderen Drittländern geltenden Zölle angewandt, nachdem die USA die stufenweise Beseitigung der Schutzmaßnahmen bei bestimmten Teppichen und Flachglasarten festgelegt haben. Die EWG hat sich jedoch vorbehalten, diese Zugeständnisse zurückzunehmen, falls die USA die letzte Stufe ihres Zollabbaus bei Flachglas am 1. Februar 1974 nicht verwirklichen.

135. Die Zollausgleichsverhandlungen aufgrund des Beitritts haben im GATT Mitte März 1973 begonnen und sollen bis zum Juli 1973 abgeschlossen sein. Die erweiterte Gemeinschaft hat im Wege dieser Verhandlungen dritten Vertragsparteien einen Ausgleich für die Nachteile zu verschaffen, die ihnen durch die Erhöhung der im GATT gebundenen Zollsätze der Beitrittsländer Großbritannien, Irland und Dänemark entstehen.

136. Die Gemeinschaft führt zur Zeit Zollverhandlungen mit Ungarn im Rahmen der Verhandlungen über den Beitritt Ungarns zum GATT.

Handelspolitik

137. Auf der Pariser Gipfelkonferenz am 19. und 20. Oktober 1972 hat die Gemeinschaft ihren Willen bekräftigt, die Entwicklung des Welthandels zu fördern. Sie hat erneut ihre Bereitschaft erklärt, in dem schon früher bekundeten weltoffenen Geist an den für Herbst 1973 geplanten multilateralen Handelsverhandlungen im GATT teilzunehmen. Sie hat ihren Wunsch bestätigt nach voller Beteiligung der Entwicklungsländer an der Vorbereitung und dem Ablauf dieser Verhandlungen, die den Interessen dieser Länder in gebührender Weise Rechnung tragen müßten. Die Organe der Gemeinschaft wurden aufgefordert, spätestens zum 1. Juli 1973 ein Gesamtkonzept für diese Verhandlungen zu erarbeiten.

Auf der XXVIII. Tagung der GATT-Vertragsparteien im November 1972, auf der die ersten Vorbereitungen für die multilateralen Handelsverhandlungen getroffen wurden, haben die EG und die anderen Haupthandelspartner ihre Absicht bestätigt, Handelsverhandlungen über Zölle sowie nichttarifäre und paratarifäre Handelshemmnisse zu führen. Diese Verhandlungen sollen sich auf gewerbliche wie landwirtschaftliche Erzeugnisse, darunter auch tropische Erzeugnisse, erstrecken und hierbei besonders der Notwendigkeit Rechnung tragen, Lösungen für die Probleme der Entwicklungsländer, vor allem der am wenigsten entwickelten, zu führen. Auch soll überprüft werden, ob das bestehende multilaterale Schutzklauselsystem noch angemessen ist.

Die Gemeinschaft beteiligte sich aktiv an der ersten Tagung des GATT-Ausschusses zur Vorbereitung der multilateralen Handelsverhandlungen. Der Ausschuß erörterte einen Themenkatalog für die im Herbst 1973 vorgesehene neue GATT-Runde. Hierzu gehörten insbesondere

a) Gegenstand, Prinzipien und Ziele der multilateralen Handelsverhandlungen,

b) Bedingungen und Verfahren für die Teilnahme der Entwicklungsländer.

Die Bundesregierung mißt diesen Handelsverhandlungen eine zentrale Bedeutung bei und setzt sich im Rahmen der Gemeinschaft für ein liberales Ver-

handlungskonzept ein, das der Verantwortung und den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft als größtem Welthandelspartner gerecht wird.

138. Auf der Pariser Gipfelkonferenz hat die Gemeinschaft entsprechend einem Vorschlag der Bundesregierung den USA, Japan, Kanada und den übrigen industrialisierten Handelspartnern einen konstruktiven Dialog angeboten. Dieser soll nach deutscher Auffassung zur Entschärfung kontroverser Auffassungen und zur Verhinderung einseitiger Maßnahmen beitragen.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben ferner ihren Willen bekräftigt, ab 1. Januar 1973 gegenüber den Ländern des Ostens eine gemeinsame Handelspolitik und eine Politik der Zusammenarbeit auf der Basis der Gegenseitigkeit zu betreiben. Sie haben weiterhin ihre Bereitschaft erklärt, in Vorbereitung und Verlauf der damit in engem Zusammenhang stehenden Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einen abgestimmten konstruktiven Beitrag zu leisten.

139. Mit dem 1. Januar 1973 hat die Gemeinschaft die ausschließliche Kompetenz für den Abschluß von Handelsabkommen mit Drittländern erhalten, was praktische Bedeutung insbesondere im Verhältnis zu den Staatshandelsländern hat.

Als Übergangsmaßnahme zur weiteren Vereinheitlichung der Handelspolitik hat der Rat am 19. Dezember 1972 für die noch möglichen autonomen Veränderungen der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern ein strafferes Melde- und Konsultationsverfahren beschlossen.

Gleichzeitig mit der Verabschiedung dieser Verfahrensregelung hat der Rat auf deutschen Antrag zu Protokoll erklärt, daß unverzüglich auch das Liberalisierungsprogramm der Gemeinschaft gegenüber den Staatshandelsländern festgelegt werden soll.

140. Die Gemeinschaft hat neben ihren Mitgliedstaaten das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1972 am 15. Januar 1973 unterzeichnet. In den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erhält die Gemeinschaft die Befugnis, die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten auszuüben. Die Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten sind überwiegend eingeleitet. Ein entsprechender Beschluß des Ministerrates für die Gemeinschaft ist erst dann möglich, wenn sämtliche Mitgliedstaaten das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen haben.

141. Die Tätigkeit des für die Harmonisierung der Ausfuhrkreditversicherung und Ausfuhrversicherung zuständigen Arbeitskreises war in den letzten Monaten stark beeinflußt durch das Hinzutreten der Beitrittsländer.

Insbesondere konnte im Bereich der Kreditversicherung die nahezu fertiggestellte gemeinsame Versicherungspolice für gebundene Finanzkredite an öffentliche Käufer nicht verabschiedet werden, da die Beitrittsländer eine Überprüfung der erarbeiteten Prinzipien verlangen (Kommissionsvorschlag vom 13. Oktober 1971).

Die Arbeiten am Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Prämien für die bereits verabschiedeten Einzel-Policen für mittel- und langfristige Lieferantenkredite, die im Hinblick auf den Beitritt unterbrochen worden waren, sind soeben wieder aufgenommen worden. Die Ansichten gehen in wesentlichen Punkten noch sehr weit auseinander.

Gerade begonnen hat die Diskussion eines Richtlinienvorschlages zur Harmonisierung von Pauschalpolicen für mittelfristige Lieferantenkredite, der auch Bestimmungen über den zulässigen Pauschal-Rabatt beim Entgelt enthält (Kommissionsvorschlag vom 21. November 1972).

Die Verbesserung und Neufassung der Bestimmungen über die vorherige Konsultation von Ausfuhrkrediten mit mehr als 5jähriger Laufzeit stehen vor dem Abschluß, nachdem die Beitrittsländer die Vorarbeiten in allen wesentlichen Punkten gebilligt haben.

Um den Konditionenwettlauf im Bereich des Exports von Flugzeugen und Kernkraftwerken einzudämmen, hat sich der Arbeitskreis auf den Entwurf von Sektorenabkommen geeinigt, die alle Mitgliedstaaten gemeinsam in der OECD eingebracht haben. Diese Abkommen sollen Höchstsätze für die Kreditlaufzeiten und Mindestsätze für die Anzahlungen für alle dem Abkommen beitretenden Staaten verbindlich festlegen. Vorbereitet wird ferner ein in der OECD einzubringender Abkommensentwurf mit dem Ziel, die Versicherung (und damit Kreditfinanzierung) von im Käuferland anfallenden lokalen Kosten zu begrenzen.

Der Arbeitskreis befaßt sich ferner mit einem Richtlinienvorschlag zum Erlaß gemeinsamer Sonderregelungen für die Exportkreditversicherung und Finanzierung von Zivilflugzeugen, die in der Gemeinschaft im Rahmen transnationaler Programme gebaut werden. Die Diskussion befindet sich noch im Anfangsstadium.

Die Arbeiten zur Harmonisierung der nationalen Wechselkursversicherungssysteme wurden noch nicht fortgesetzt. Die Kommission bereitet einen neuen Vorschlag vor.

142. Im Bereich der Ausfuhrfinanzierung hat die Kommission am 6. Dezember 1972 erstmals einen Harmonisierungs-Vorschlag unterbreitet. Als ersten Schritt zur Eindämmung der Exportzinssubventionen sieht er für Exportkredite die Festlegung eines Mindestzinssatzes von 6,5 % vor. Die Bundesregierung begrüßt diesen Vorschlag, zumal in seiner Begründung die völlige Beseitigung von wettbewerbsverfälschenden Exportsubventionen als Ziel anerkannt wird. In Übereinstimmung mit allen übrigen Mitgliedsländern hält sie jedoch im Hinblick auf die zinssubventionierte Konkurrenz aus den USA und Japan eine Regelung nur dann für sinnvoll, wenn sie in der OECD von allen großen Exportländern beschlossen wird. Bisher macht jedoch Frankreich gegen den Vorschlag generell, aber auch gegen

seine Einbringung in die OECD grundsätzliche Bedenken geltend.

143. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems von Garantien für das politische Risiko bei privaten Kapitalanlagen im Ausland zugeleitet. Eine Garantieübernahme durch die Gemeinschaft soll danach bei Investitionen von gemeinschaftlichem Interesse sowie bei solchen Kapitalanlagen übernommen werden, an denen Unternehmen aus verschiedenen EG-Ländern beteiligt sind.

Eine erste Diskussion im Arbeitskreis Kreditversicherung hat ergeben, daß eine Reihe von EG-Ländern dem Vorschlag der Errichtung eines gemeinschaftlichen Garantiesystems aufgeschlossen gegenüberstehen. Demgegenüber haben die deutsche, die britische und die dänische Delegation die Auffassung vertreten, daß sich gemeinschaftliche Maßnahmen im gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine teilweise Zusammenarbeit zwischen den nationalen Garantieeinrichtungen beschränken sollten. Nach Auffassung der Bundesregierung würden Fälle der von der Kommission beschriebenen Art nur selten auftreten und nicht die Errichtung einer aufwendigen neuen Organisation rechtfertigen.

Handelsbeziehungen zu Drittländern

144. Auf Beschluß des Rates vom 26. Februar 1973 soll bezüglich der steuerlichen Maßnahmen der USA zur Exportförderung (DISC) nunmehr das Verfahren der im GATT (Artikel XXIII, 2) vorgesehenen multilateralen Konsultationen eingeleitet werden.

Der Dialog der Gemeinschaft mit den USA ist von der neuen Kommission unverzüglich fortgeführt worden. Es fanden insbesondere laufende Kontakte wegen der Zollausgleichsverhandlungen infolge der Erweiterung der Gemeinschaft sowie wegen der dann folgenden multilateralen Handelsverhandlungen, ferner wegen der damit verbundenen währungspolitischen Problematik statt.

145. Die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Fortsetzung der Gespräche mit Japan über ein bilaterales Handelsabkommen haben bisher wegen der von der Gemeinschaft geforderten bilateralen Schutzklausel, die Japan lediglich multilateral aushandeln will, nicht weitergeführt. Kontakte bestanden jedoch wegen der japanischen autonomen Politik des „orderly marketing"; hier wird anhand von Einzelfällen innerhalb der Gemeinschaft das japanische Vorgehen auf einzelnen Sektoren geprüft und eine eventuelle Reaktion der Gemeinschaft hierauf erörtert.

146. Die Beratungen des Rates über ein der Kommission zu erteilendes Mandat zur Aushandlung eines Abkommens über Handel und Zusammenarbeit mit Jugoslawien wurden weitgehend abgeschlossen. Das neue Abkommen soll an die Stelle des am 30. April 1973 auslaufenden Handelsabkommens der Gemeinschaft mit Jugoslawien treten.

147. Die Arbeiten zur Festlegung des Mandats an die Kommission, mit Indien Handelsverhandlungen aufzunehmen, konnten noch nicht abgeschlossen werden.

148. Das Handelsabkommen mit Uruguay ist Anfang April 1973 unterzeichnet worden. Damit unterhält die Gemeinschaft neben Argentinien mit einem weiteren lateinamerikanischen Staat vertragliche Beziehungen.

149. Das Mandat an die Kommission zur Aufnahme von Handelsverhandlungen mit Brasilien ist Anfang März 1973 verabschiedet worden. Eine erste Verhandlungsrunde hat bereits Ende März stattgefunden.

XV. Verhandlungen mit den Mittelmeerländern

150. Die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Vertragspartnern im Mittelmeerraum konnten im Berichtszeitraum weitgehend an die durch den Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten veränderte Lage angepaßt werden. Die Gemeinschaft hat mit Spanien, Israel, Marokko und Tunesien bereits Ergänzungsprotokolle über die technische Anpassung der bestehenden Assoziierungs- und Präferenzabkommen abgeschlossen. Darüber hinaus wurden im Dezember 1972 zusammen mit den noch zwischen der Alt-Gemeinschaft einerseits sowie Zypern, Ägypten und dem Libanon andererseits abgeschlossenen Assoziierungs- und Präferenzabkommen die entsprechenden technischen Ergänzungsprotokolle (einschließlich Libanon) unterzeichnet. Die Verhandlungen mit der Türkei und Griechenland haben weitere Fortschritte gebracht. Mit dem Abschluß der Ergänzungsprotokolle ist im ersten Halbjahr 1973 zu rechnen. Das Verhandlungsmandat bezüglich Malta ist vom Rat verabschiedet worden. Malta hat die Bereitschaft zur Aufnahme von Anpassungsverhandlungen erklärt, wünscht diese aber mit der Neuverhandlung des Assoziierungsabkommens zu verbinden.

151. Die Vorschläge der Kommission über die Ausrichtung einer umfassenden Neuregelung der Beziehungen der Gemeinschaft zu den Mittelmeerländern, mit denen Assoziierungs- und Präferenzabkommen bestehen, sind vom Ministerrat im Oktober und November 1972 ausführlich beraten worden. Auf der Grundlage der vom Ministerrat erarbeiteten Orientierungen hat die Kommission im Dezember 1972 Empfehlungen für Beschlüsse des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen mit Spanien und Israel sowie ergänzende Empfehlungen für die Verhandlungen mit Marokko, Tunesien und Algerien vorgelegt. Die Vorschläge der Kommission zielen auf Freihandelszonenregelungen zwischen der Gemeinschaft und jedem einzelnen Partnerland im gewerblichen Bereich (Modell der Rest-EFTA-Abkommen), substanzielle Zugeständnisse im Agrarbereich und auf eine umfassende Kooperation.

XVI. Assoziierungen und besondere Beziehungen mit europäischen Ländern

Freihandelsabkommen mit den nichtbeitretenden EFTA-Staaten

152. Die Freihandelsabkommen der EWG mit den nichtbeitretenden EFTA-Staaten Österreich, Schweden, der Schweiz — einschließlich eines Zusatzabkommens mit Liechtenstein — und Portugal sind am 1. Januar in Kraft getreten. Die entsprechenden EGKS-Abkommen sind dagegen noch nicht in Kraft, da die für die Zustimmung durch die Vertragsparteien erforderlichen Verfahren noch nicht in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen werden konnten. Die Mitgliedstaaten werden jedoch aufgrund eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter ihrer Regierungen die für den 1. April vorgesehene erste Zollsenkung um 20 % de facto wirksam werden lassen.

Das Abkommen EWG — Island kann, nach Austausch der Ratifikations- und Notifikationsinstrumente am 28. Februar 1973, mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft treten. Die im Protokoll Nr. 6 des Abkommens vorgesehenen Zollpräferenzen für Fischereiwaren werden jedoch solange nicht gewährt werden, bis eine zufriedenstellende Lösung des Zugangs zu den isländischen Küstengewässern getroffen worden ist.

Die Unterzeichnung der Abkommen durch Finnland steht noch aus.

Ende Januar und Anfang Februar fanden die konstituierenden Sitzungen der Gemischten Ausschüsse EG — Schweiz, EG — Schweden, EG — Österreich und EG — Portugal statt. Die Ausschüsse beschlossen ihre Geschäftsordnungen, die Einsetzung von Zollausschüssen sowie mehrere Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen und über die Ursprungsregelung und ihre Anwendung.

153. Aufgrund eines Antrags der norwegischen Regierung vom 25. Oktober 1972 wurden die Verhandlungen über Abkommen mit Norwegen (EWG und EGKS) nach dem Muster der Abkommen mit den anderen nichtbeitretenden EFTA-Staaten, insbesondere Schweden, aufgenommen. Insbesondere folgende Themen waren Verhandlungsgegenstand:

— Die von der Gemeinschaft vorgesehene Einfuhrregelung für sensible Produkte. Es handelt sich um Papier und Pappe, Rohaluminium, Aluminiumhalbzeug, Ferrolegierungen, Siliziumkarbid, Magnesium, Spezialstähle, Zellwolle. Norwegen hat entsprechende Maßnahmen bei den Einfuhren aus der Gemeinschaft vorgesehen. Die davon betroffenen Erzeugnisse umfassen zwar eine längere Liste; sie machen aber einen geringeren Anteil an den Gesamteinfuhren aus der Gemeinschaft aus als umgekehrt die Waren der Gemeinschaftsliste an der Gesamteinfuhr aus Norwegen.

— Die norwegische Forderung auf Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse und die Forderung der Gemeinschaft auf Gegenzugeständnisse im Agrarbereich. Die Gemeinschaft hat die Beibehaltung der gegenwärtigen Wettbewerbsbedingungen in der Fischerei (Verzicht auf Ausweitung der Fischereizonen durch Norwegen) zur Voraussetzung für Zugeständnisse bei Fischereierzeugnissen gemacht.

Die Verhandlungen konnten innerhalb des Berichtszeitraums noch nicht vollständig zu Ende geführt werden. Mit ihrem erfolgreichen Abschluß ist jedoch in Kürze zu rechnen.

Spanien

154. Die Intensivierung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Spanien hat sich im zweiten Halbjahr 1972 fortgesetzt, wobei konjunkturbedingt die spanischen Einfuhren aus der Gemeinschaft stärker angestiegen sind als die spanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft.

Das aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaft erforderliche Zusatzprotokoll mit Spanien ist am 29. Januar 1973 unterzeichnet worden. Es enthält die Übergangsregelung für ein Jahr und ist in der Erwartung der Vertragspartner abgeschlossen worden, daß ab Januar 1974 die in Aussicht genommene umfassende Neuregelung der Vertragsbeziehungen auf der Grundlage einer Freihandelszonenregelung in Kraft treten kann.

Türkei

155. Am 1. Januar 1973 sind das Zusatzprotokoll, das neue Finanzprotokoll sowie das EGKS-Abkommen in Kraft getreten. Damit wurde die Assoziierung von der bisherigen Vorbereitungsphase in die dynamischere Übergangsphase übergeleitet (Inhalt u. a. innerhalb von 22 Jahren Verwirklichung einer Zollunion auf dem gewerblichen Sektor, Anpassung der Agrarpolitik der Türkei an die der Gemeinschaft; Einschluß des EGKS-Sektors; Bereitstellung von Darlehen bis zur Höhe von 195 Millionen RE zu günstigen Konditionen).

Griechenland

156. Die Beziehungen der Gemeinschaft zu Griechenland blieben auch im Berichtszeitraum im wesentlichen auf die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschränkt.

Im Dezember 1972 fand eine Tagung des Assoziationsrates auf Botschafterebene statt, um sich mit den griechischen Beschwerden gegen die von der Gemeinschaft festgesetzte Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von griechischem Tomatenmark zu befassen, als deren Folge die bisherige Zollpräferenz zugunsten Griechenlands nicht unerheblich reduziert wurde. Im Februar 1973 hat die Kommission die gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten aus Drittländern aufgehoben, da auf der Einfuhrseite inzwischen eine merkliche Entlastung eingetreten ist.

Die durch die Erweiterung der Gemeinschaft notwendig gewordene Anpassung des Assoziierungs-

abkommens konnte bisher nicht einvernehmlich geregelt werden.

Schwierigkeiten bereitet nach wie vor die von der Gemeinschaft gleichzeitig gewünschte Anpassung des sog. Weinprotokolls (Protokoll Nr. 14) zum Abkommen von Athen an die Weinmarktordnung der Gemeinschaft, von der Griechenland eine Beeinträchtigung seiner traditionellen Weinexporte in die Gemeinschaft (insbesondere bei Konsumwein) befürchtet.

Malta

157. Über die Forderung Maltas nach einer Verbesserung des bestehenden Assoziierungsabkommens, insbesondere in Richtung auf finanzielle Kooperation, wird zur Zeit gemeinschaftsintern im Zusammenhang mit der Prüfung einer umfassenden Neuregelung der Beziehungen der Gemeinschaft zu den Mittelmeerländern beraten.

Zypern

158. Am 19. Dezember 1972 hat die (Alt-)Gemeinschaft mit Zypern ein Assoziierungsabkommen sowie ein Ergänzungsprotokoll über die Anpassung des Abkommens infolge der Erweiterung der Gemeinschaft unterzeichnet. Mit dem Inkrafttreten beider Abkommen ist im 1. Halbjahr 1973 zu rechnen.

Das Abkommen sieht die schrittweise Beseitigung der beiderseitigen Zölle für den Hauptteil des Handelsverkehrs zwischen den Vertragspartnern in zwei Stufen vor und hält, ähnlich wie im Abkommen EWG—Malta, die Möglichkeit offen, in der zweiten Stufe die Zusammenarbeit in Richtung auf eine Zollunion weiterzuentwickeln.

In der ersten Stufe (Dauer fünf Jahre) sind folgende Zugeständnisse vorgesehen:

Die Gemeinschaft gewährt bei gewerblichen Erzeugnissen mit Inkrafttreten des Abkommens eine lineare Zollsenkung um 70 % und wendet mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung nicht mehr an. Bei Agrarerzeugnissen gewährt sie insbesondere Zollsenkungen um 40 % bei Zitrusfrüchten. Zypern wird seine Zölle gegenüber der Gemeinschaft bei gewerblichen und bei Agrarerzeugnissen mit Inkrafttreten des Abkommens progressiv und linear senken, um mit Beginn des 5. Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens eine Zollsenkung von 35 % zu erreichen.

XVII. Assoziierungen und Präferenzabkommen mit außereuropäischen Ländern

159. Die Gemeinschaft hat mit internen Vorarbeiten über Inhalt und Ausgestaltung ihrer Assoziierungspolitik begonnen, die unter Einbeziehung der assoziablen unabhängigen Staaten des Commonwealth in Afrika, im Pazifik sowie im Karibischen Raum (Protokoll Nr. 22 des Beitrittsvertrags) ab 1975 die jetzt geltenden Abkommen von Jaunde II und Arusha auf neuer Grundlage fortführen und weiter entwickeln soll.

In den entsprechenden Überlegungen nehmen die bestehenden wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Gemeinschaft zu ihren Alt-Assoziierten in Afrika südlich der Sahara (19 AASM- und 3 Arusha-Staaten), die sich im Berichtszeitraum erfreulich entwickelt haben, einen bedeutenden Rang ein. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Gemeinschaft bei der Neuformulierung ihrer Assoziierungspolitik zu einem neuen Ansatz findet, der mehr als in der Vergangenheit ihrer Verantwortung allen Entwicklungsländern gegenüber gerecht wird.

Für die ab August 1973 beginnenden Neuverhandlungen wird die Kommission in allernächster Zukunft dem Rat ihre Vorschläge vorlegen.

160. In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von öffentlichen Bau- und Lieferaufträgen, die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden" (Verordnung [EWG] Nr. 282/72 des Rates) hat die Kommission dem Ministerrat den Entwurf einer Verordnung für die Einführung eines Schiedsverfahrens zur Regelung von Streitigkeiten bei der Vergabe und Ausführung der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge vorgelegt. Das nach dem Entwurf weitgehend institutionalisierte Verfahren soll einer sachgerechten und zügigen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vergabestellen in den assoziierten Staaten und Unternehmen aus Europa und Afrika dienen. Die Sachberatungen über den Entwurf werden in der zuständigen Gruppe des Ministerrates voraussichtlich im Frühsommer des Jahres beginnen.

161. Auch die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Staaten des Maghreb, zur Arabischen Republik Ägypten, zum Libanon sowie zu Israel werden augenblicklich gekennzeichnet insbesondere durch die noch nicht abgeschlossene EG-interne Diskussion über die Neuformulierung einer globalen Mittelmeerpolitik, die die bestehenden Abkommen zusammenfassend und in einem umfassenderen Konzept neu aushandeln und weiterführen soll (vgl. Rand-Nr. 116).

Die Präferenzabkommen mit der Arabischen Republik Ägypten und dem Libanon sind im Dezember 1972 unterzeichnet worden, sie werden voraussichtlich am 1. Juni 1973 in Kraft treten.

XVIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

162. Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Europäischen Gipfelkonferenz am 19./20. Oktober 1972 ihre Überzeugung erklärt, daß die Gemeinschaft ohne Beeinträchtigung der Vorteile derjenigen Länder, mit denen sie besondere Beziehungen unterhält, noch mehr als bisher der Erwartung aller Entwicklungsländer entsprechen muß. In die-

ser Perspektive hat die Gipfelkonferenz, unter gleichzeitiger Bekräftigung der wesentlichen Bedeutung der Assoziierungspolitik und der Politik gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums, die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Welthandelskonferenz und der von den Vereinten Nationen beschlossenen Entwicklungsstrategie schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen.

163. Auf Beschluß des Rats vom 26. September 1972 ist eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe hoher Beamter über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe gebildet worden. Die Gruppe soll bis zum 1. Mai 1973 unter Einhaltung der auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs erarbeiteten Leitlinien die Grundsätze und das Ziel einer in sich geschlossenen Globalpolitik auf dem Gebiet der weltweiten Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen weiter ausarbeiten.

Die Arbeitsgruppe ist erstmals am 7./8. Dezember 1972 zusammengetreten. Sie hat sich in mehreren noch andauernden Sitzungen mit der Abfassung eines Berichts an den Rat befaßt. Dieser Bericht soll in einem einleitenden Teil die Zielsetzungen sowie die Gründe für die Ausarbeitung einer umfassenden weltweiten Politik der Entwicklungshilfe umfassen. In einem zweiten Teil sollen besonders bedeutsame Fragen behandelt werden. Dazu gehört die Steigerung der Ausfuhren der Entwicklungsländer mit Grundstoff-Abkommen, einer Verbesserung des Zollpräferenzsystems und Maßnahmen der Ausfuhrförderung.

Zur finanziellen Entwicklungshilfe soll in dem Bericht auf die Steigerung des Volumens der öffentlichen Hilfen und weitere Bereiche der finanziellen Zusammenarbeit eingegangen werden.

In einem dritten abschließenden Teil soll schließlich auf die Fragen einer Harmonisierung und Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingegangen werden. Der von der Arbeitsgruppe zu erstellende Bericht soll Grundlage für weitergehende Entscheidungen durch den Rat sein.

D. Sonstiges

XIX. Bildungsfragen

164. Eine von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe, an der auch Hochschulexperten beteiligt waren, hat die Möglichkeiten einer globalen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise geprüft. Sie ist in einem Zwischenbericht, der in der nächsten Ratstagung der Bildungsminister geprüft werden soll, u. a. in der Frage der methodischen Anlage der Richtlinienvorschläge zu folgenden vorläufigen Schlußfolgerungen gekommen:

— Die Bezugnahme auf quantitative Kriterien soll weitestgehend eingeschränkt werden. Insbesondere soll in den derzeitigen und künftigen Vorschlägen die Angabe einer Mindeststundenzahl für die Ausbildung in den einzelnen Fächern des Programms wegfallen. Soweit quantitative Kriterien angeführt werden, könnte beispielsweise die Gesamtdauer der Ausbildung in Betracht gezogen werden.

— Es soll weitestgehend auf qualitative Kriterien Bezug genommen werden, insbesondere bei der Berufseignungsprüfung nach Maßgabe der Ausbildungsziele und der Bedürfnisse des Berufszweiges.

165. Die Arbeitsgruppe, die sich mit der Frage einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bildungswesens beschäftigt, hat ihre Arbeiten fortgeführt und wird sie wahrscheinlich demnächst beenden können.

166. Der im Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts vorgesehene vorbereitende Ausschuß aus Vertretern der Regierungen und einem Vertreter der Kommission hat seine Arbeiten fortgeführt, um dem Institut die baldige Arbeitsaufnahme zu erleichtern.

Sie ist gegenwärtig damit befaßt, eine systematische Übersicht über die Möglichkeiten, die Ziele, die Gebiete und die Methoden einer Zusammenarbeit im Bildungsbereich zu formulieren und die Übereinstimmungen und Auffassungsunterschiede der Delegationen herauszuarbeiten. Die deutsche Seite hat ihre Auffassung bekräftigt, daß eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bildungsbereich der Stärkung der Europäischen Gemeinschaft dienen wird.

Es ist vorgesehen, daß der Bericht zu gegebener Zeit vom Rat und von der Konferenz der Bildungsminister erörtert wird.

XX. Bekämpfung der Rauschgiftsucht

167. Das Rauschgiftproblem kann nicht allein im nationalen Rahmen gelöst werden. In Erkenntnis dieses Umstandes sind auf Initiative des französischen Staatspräsidenten am 4. und 5. Oktober 1972 die zuständigen Minister der damaligen Mitgliedstaaten und Großbritanniens in Rom zusammengetreten, um über ein gemeinsames Vorgehen auf dem Gebiet des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs zu beraten. In einer Deklaration haben sie ein Arbeitsprogramm beschlossen, durch das die Koordinierung und Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung erreicht werden soll. Mit diesen Aufgaben wurden vier technische Kommissionen und eine Koordinierungskommission beauftragt. Nach dem Beitritt Dänemarks und Irlands nehmen an den Beratungen der Ausschüsse und der Ministerkonferenz auch Vertreter dieser Länder teil; Schweden entsendet Beobachter in die Ausschüsse. Ende 1973 wird eine weitere Konferenz auf Ministerebene stattfinden.